

Entwurf einer Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
vom

Aufgrund des § 7 Abs. 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und Abs. 5 bis 7 Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2012 (Nds. GVBl. S. 350) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (beschreibende Darstellung) wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 1.1 (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes) Ziffer 07 werden in Satz 3 hinter dem Wort „Kommunikationstechnologie“ die Worte „„ vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze,“ eingefügt und die Worte „in angemessener Weise“ werden durch das Wort „bedarfsgerecht“ ersetzt.

- b) Der bisherige Abschnitt 1.3 (Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen) wird inhaltlich unverändert zu Abschnitt 1.4 und der bisherige Abschnitt 1.4 (Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres) wird inhaltlich unverändert zu Abschnitt 1.3.

→ Begründung S. 9

- c) Abschnitt 2.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur) wird wie folgt geändert:

- aa) Es werden die folgenden neuen Ziffern 04 bis 06~~7~~ eingefügt:

~~„04 Die Träger der Regionalplanung sollen zusammen mit den Gemeinden Potenziale und Maßnahmen für eine flächen-sparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung ermitteln und diese zur Grundlage für einvernehmlich mit den Gemeinden abgestimmte Siedlungsentwicklungskonzepte machen.“~~

04 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demographischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.

05 ⁴Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur und des Weiteren auf über den liniengebundenen ÖPNV angebundene Siedlungsgebiete konzentriert werden. ²In den übrigen Siedlungsgebieten soll die weitere Siedlungsentwicklung nachrangig erfolgen.

06 ¹Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. ²Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."

bb) Die bisherigen Ziffern 04 bis 09 werden Ziffern 07~~8~~ bis 12~~3~~.

cc) In der neuen Ziffer 11~~12~~ werden in Satz 3 hinter den Worten „Grundstücken gemäß § 34 Abs. 1“ die Worte „und Abs. 2“ eingefügt.

→ Begründung S. 10

d) Abschnitt 2.2 (Entwicklung der Zentralen Orte) wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift des Abschnitts erhält folgende Fassung: „2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“

bb) Als neue Ziffern 01 und 02 wird der Wortlaut der bisherigen Ziffern 01 und 02 des Abschnitts 2.3 eingefügt.

cc) Die bisherigen Ziffern 01 bis 05 werden Ziffern 03 bis 07.

dd) Die neue Ziffer 03 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Satz 7 wird gestrichen.

bbb) Es werden folgende neue Sätze 8~~7~~ und 9~~8~~ angefügt:

„⁸Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes Grundzentrums ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. ⁹Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Zentrale Orte Grundzentren festgelegt, sind abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen entsprechenden teillörtlichen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen.“

ee) Die neue Ziffer 05 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und gewachsene Strukturen ~~die in der als Anhang 7 beigefügten Karte festgelegten Erreichbarkeitsräume~~ zu berücksichtigen.“

bbb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 3 bis 7.

ccc) Im neuen Satz 4 werden im ersten Spiegelstrich die Worte „für den spezialisierten höheren Bedarf“ durch die Worte „zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs“, im zweiten Spiegelstrich die Worte „für den gehobenen Bedarf“ durch die Worte „zur Deckung des gehobenen Bedarfs“, im dritten Spiegelstrich die Worte „für den allgemeinen täglichen Grundbedarf“ durch die Worte „zur Deckung des allgemeinen Grundbedarfs“ und im vierten Spiegelstrich das Wort „wohnortbezogenen“ durch die Worte „Sicherung einer flächendeckenden“ ersetzt. ~~7 werden die Worte „ober- und mittelzentraler“ ersetzt durch das Wort „oberzentraler“.~~

ff) In der neuen Ziffer 06 werden in Satz 3 die Worte „, die zu beachten ist“ gestrichen.

~~gg) In der neuen Ziffer 07 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:~~

~~„²Die Mittelzentren in den Städten Almelo, Barntrup, Beverungen, Bremen, Bremen-Vogesack, Bremerhaven, Bünde, Coevorden, Emmen, Espelkamp, Geesthaacht, Gronau (Westfalen), Hagenow, Halberstadt, Halle (Westfalen), Hamburg-Harburg, Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Billstedt, Hamburg-Neugraben-Fischbek, Heiligenstadt, Höxter, Ibbenbüren, Kassel, Langerich, Lübbecke, Ludwigslust, Minden, Nordhausen, Ochtrup, Oschersleben (Bode), Petershagen, Rheine, Salzwedel, Stadskanaal, Vollmar, Warendorf, Winchoten, Wittenberge und Witzchenhausen haben für das niedersächsische Umland mittelzentrale Bedeutung.“~~

→ Begründung ab S. 15

e) Abschnitt 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen) wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift des Abschnitts erhält folgende Fassung: „2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“

bb) Die Ziffern 01 und 02 erhalten folgende Fassung:

„01 ⁴Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt

werden. ~~²Als mittelzentrale Verflechtungsbereiche für die Versorgungsfunktion Einzelhandel gelten die in Anhang 7 festgelegten Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren innerhalb Niedersachsens.~~

- 02 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 09 entsprechen. ²Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 BauNVO einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. ³Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, ggf. jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen). ⁴Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente auf mind. 90% der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind und die an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm auf Grundlage eines regionalen Einzelhandelskonzeptes als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind, sind abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 07-08 entsprechen, im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 7 nicht überschreitet. ⁵Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeinde festzulegen. ⁶Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ⁷Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.“

cc) Ziffer 03 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 89 ersetzt:

~~„¹Das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes darf den maßgeblichen Verflechtungsbereich des Vorhabensstandortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot).~~

¹In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes das Gemeinde- oder Stadtgebiet als Kongruenzraum ~~den grundzentralen Verflechtungsbereich~~ nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

²In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich des Gemeinde- oder Stadtgebiet als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

~~⁴In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den mittelzentralen Verflechtungsbereich Einzelhandel nicht wesentlich überschreiten; Satz 2 bleibt unberührt. ⁶Reicht das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes über die Landesgrenze hinaus, darf das Einzugsgebiet den mittelzentralen Erreichbarkeitsraum gemäß Anhang 7 nicht wesentlich überschreiten.~~

³In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral). ⁴Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere

- der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,
- der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,
- von grenzüberschreitenden Verflechtungen und
- der Marktgebiete auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte

zu ermitteln.

⁵Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 34 ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabensumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen ~~Verflechtungsbereiches im Sinne des Satzes 1, im Falle des Satzes 5 auch außerhalb des mittelzentralen Erreichbarkeitsraumes~~ Kongruenzraumes erzielt würde.

⁶Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

⁷Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs- / Genussmittel und Drogeriewaren. ⁸Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.“

- bbb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze ~~409~~ und ~~4410~~.
- ccc) Der bisherige Satz 5 wird einziger Satz der neuen Ziffer 04.
- ddd) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 1 und 2 der neuen Ziffer 05; in Satz 1 wird das Wort „innenstadtrelevant“ durch das Wort „zentrenrelevant“ ersetzt und nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente periodische Sortimente sind, sind ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.“
- eee) Der bisherige Satz 8 wird einziger Satz der neuen Ziffer 06; das Wort „innenstadtrelevanten“ wird durch das Wort „zentrenrelevanten“ und unter Buchstabe a und b das Wort „innenstadtrelevante“ jeweils durch das Wort „zentrenrelevante“ ersetzt.
- fff) Der bisherige Satz 9 wird gestrichen.
- ggg) Die bisherigen Sätze 10 bis 16 werden Sätze 1 bis 7 der neuen Ziffer ~~0910~~; in Satz 1 werden die Worte „Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion“ durch die Worte „Oberzentren und Mittelzentren“ ersetzt und in Satz 2 wird die Angabe „den Sätzen 1 bis 6“ durch die Angabe „Ziffer 03, Ziffer 04 und Ziffer 05 ~~Satz 4~~“ ersetzt.
- hhh) Der bisherige Wortlaut von Satz 17 wird Satz 1 der neuen Ziffer 07 mit Ausnahme des Wortes „interkommunal“, das gestrichen wird.
- iii) Der bisherige Satz 18 wird Satz 2 der neuen Ziffer 07 und es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „3Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzübereich soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten in Anhang 7 festgelegten Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren erfolgen.“
- jjj) Der bisherige Satz 19 wird einziger Satz der neuen Ziffer 08.
- ~~dd) Nach der neuen Ziffer 08 wird folgende neue Ziffer 09 eingefügt:~~
- ~~„09 ^aStädte und Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb zentraler Siedlungsgebiete entgegenzuwirken.
^bDarüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfesti-~~

~~gung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb städtebaulich integrierter Lagen entgegenzuwirken. ³Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß Ziffer 08 durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.~~

→ Begründung ab S. 34

- f) In Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz) werden die folgenden Ziffern 05 und 06 angefügt:

„05 ¹Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.

²Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können (~~Moorentwicklung~~) sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.

06 ¹In den in ^{reichr. Darstellung} **Anlage 2** festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung und **Moorentwicklung** sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.

~~²Torfkörper in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung, die bereits die Funktion einer natürlichen Senke für klimaschädliche Stoffe wahrnehmen, sind in dieser Funktion zu sichern.~~

~~³Torfkörper in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung, die diese Senkenfunktion noch nicht erfüllen, aber aus naturschutzfachlichen, klimaökologischen und bodenkundlichen Gründen dafür geeignet sind, sollen zu natürlichen Senken für klimaschädliche Stoffe entwickelt werden.~~

²Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen.

³Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung nachhaltige, klimaschonende Bewirtschaftungsweisen, insbesondere in der Landwirtschaft, Nutzungen gefördert werden.

⁴Die Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ⁵Die Träger der Regionalplanung können darüber hinaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Vorranggebiete Torferhaltung festlegen.

⁶Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung ~~und Moorentwicklung~~ ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um die angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.

⁷Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau des natürlichen ortstypischen Heilmittels Torf zu Kur- und Heilzwecken ausnahmsweise zulässig, soweit er zur Aufrechterhaltung der Funktion als „staatlich anerkanntes Moorheilbad“ oder „staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb“ erforderlich ist.

⁸Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau von Schwarztorf zulässig, soweit er zwingend als Brennstoff für die Herstellung von Spezialklinkern als regionaltypischer Baustoff benötigt wird.

⁸⁹Der Torfabbau nach ~~Satz~~ den Sätzen 7 und 8 soll möglichst auf den äußeren Randbereich eines Torfkörpers beschränkt werden, um Auswirkungen auf den Torfkörper und seine Erhaltungs- und Entwicklungsfähigkeit zu minimieren.

¹⁰Innerhalb der Vorranggebiete Torferhaltung im Gnarrenburger Moor, im Marcardsmoor und im Gebiet Hülsberg/Vehnemoor ist auf Basis eines von der obersten Landesplanungsbehörde zu genehmigenden Integrierten Gebietsentwicklungskonzepts abweichend von Satz 1 ein Torfabbau zulässig, sofern der Abbau einen untergeordneten Teil der Vorranggebiete einnimmt und wenn eine räumliche Festlegung der Flächen, auf denen Torfabbau möglich sein soll, im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgt ist. ¹¹Die Festlegung der für den Torfabbau vorgesehenen Flächen des Konzepts im Regionalen Raumordnungsprogramm soll zeitnah erfolgen. ¹²Für die Zulassung von Torfabbau auf Basis des Konzepts gelten die Festlegungen unter 3.2.2 Ziffer 05 dieser Verordnung.“

g) Abschnitt 3.1.2 (Natur und Landschaft) wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 02 ~~werden~~ wird folgender ~~Sätze~~ Satz 3 und 4 angefügt:

³Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. ⁴Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.“

bb) Es werden folgende Ziffern 03 bis 05 eingefügt:

„03 **Planungen und Maßnahmen, die sich auf die Vorranggebiete Biotopverbund auswirken, dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtigen.**

04 ¹In den regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. ²**Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.**

05 Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten umgesetzt werden.“

cc) Die bisherigen Ziffern 03 bis 05 werden Ziffern 06 bis 08.

h) Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffgewinnung) wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift des Abschnitts erhält folgende Fassung: „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“.

bb) Ziffer 02 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³**Unter den in Ziffer ~~07~~08 genannten Voraussetzungen ist dabei eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig.**“

bbb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.

ccc) In den neuen Sätzen 7 und 8 werden jeweils nach den Worten „**Vorranggebieten Rohstoffgewinnung**“ die Worte „**und Vorranggebieten Rohstoffsicherung**“ eingefügt.

cc) Ziffer 04 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden die Zahlen „139.1, 139.2“ gestrichen.

bbb) In Satz 3 wird hinter dem Wort „Nrn.“~~werden~~ die Zahlen „3, ~~13,~~“ und „~~61.2, 61.3~~“ gestrichen.

dd) Nach Ziffer 04 wird folgende Ziffer 05 neu eingefügt:

„05 ¹Die in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (Nrn. 7.1, 13, 38, 48.1, 50.1, 59.2, 59.3, 61.1, 61.2, 61.3, 72.2, 72.3, 72.5, 72.6, 74.4, 74.5, 80.2, 86.1, 80.7, 80.8, 80.12, 112.12, 112.14, 146, 326.2) sind ausschließlich auf Abbaunutzungen beschränkt, die aufgrund besonderer Klimaschutzbezogener Kompensationsleistungen mit den Festlegungen in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 Sätze 1 und 2 vereinbart werden können. ²Diese klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen umfassen zum einen die Herrichtung einer Fläche gemäß Satz 4 entsprechend der Größe der Abbaufäche. ³Zum anderen sind darüber hinaus je angefangenem Hektar Abbaufäche entsprechend der vorhandenen Flächennutzung auf der Kompensationsfläche

- bei naturnaher, ungenutzter, zu trockener Moorfläche 1 Hektar,
- bei Extensivgrünland 0,5 Hektar,
- bei Intensivgrünland 0,33 Hektar beziehungsweise
- bei Acker auf einem Moorkörper 0,25 Hektar

gemäß Satz 4 herzurichten. ⁴Die Herrichtung nach den Sätzen 2 und 3 hat so zu erfolgen, dass auf diesen Flächen eine Hochmoorregeneration mit den entsprechenden positiven Effekten für den Klima-, Arten- und Biotopschutz stattfinden kann. ⁵Die Regelungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation nach Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt, eine Kombination beider Kompensationsverpflichtungen ist zulässig. ⁶Die Nachweise über die zusätzlichen Kompensationsleistungen richten sich nach den Vorschriften für die naturschutzrechtliche Kompensation. ⁷Die klimaschutzbezogene Kompensation soll so früh wie möglich realisiert werden.

⁸Ausgenommen von den Regelungen nach Satz 1 sind die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nr. 38, 59.2 und 61.1, sofern der Torfabbau das jeweils mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmte Integrierte Gebietsentwicklungskonzept umsetzt.

⁹Die Regelungen nach Ziffer 05 Sätze 1 bis 7 sind auch bei allen Planungen zu beachten, die neue Flächen für den Torfabbau ausweisen.“

ee) Die bisherige Ziffer 05 wird Ziffer 06 und wie folgt geändert:

aaa) Die Sätze 8 bis 12 werden gestrichen.

bbb) Die bisherigen Sätze 13 bis 20 werden Sätze 8 bis 15.

ff) Die bisherige Ziffer 06 wird Ziffer 07.

gg) Die bisherigen Ziffern 07 bis 08 werden durch folgende Ziffern ~~087~~ bis ~~1000~~ ersetzt:

„08 ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden.

²Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen. ³Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.

09 ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. ²Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.

10 ¹Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. ²Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.“

hh) Die bisherige Ziffer 09 wird Ziffer ~~1140~~.

j) Abschnitt 4.1.1 (Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik) Ziffer 03 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden im zweiten Spiegelstrich nach den Worten „in Hannover“ die Worte „, am Flughafen Hannover-Langenhagen, in“ eingefügt, im vierten Spiegelstrich die Worte „Göttingen-Bovenden“ durch die Worte „Göttingen und Bovenden“ ersetzt und im fünften Spiegelstrich wird nach dem Wort „Osnabrück“ das Wort „, Bohmte“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden im vierten Spiegelstrich die Worte „Göttingen-Bovenden“ durch die Worte „Göttingen und Bovenden“ ersetzt und im siebten Spiegelstrich nach dem Wort „Osnabrück“ die Worte „und Bohmte“ eingefügt.

- cc) In Satz 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- j) Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr) wird wie folgt geändert:
- aa) Ziffer 04 wird wie folgt geändert:
- aaa) Es werden folgende neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:
- „⁴Die Bahnstrecken Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden), Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Wustrow sind zu sichern; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt. ⁵Für die Weiterführung von Wustrow in Richtung Salzwedel ist eine geeignete Trasse zu entwickeln.“
- bbb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 6 und 7.
- bb) Ziffer 05 wird wie folgt geändert:
- aaa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Flexible Bedienformen und Den ÖPNV ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen, sollen ~~sind~~, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiter ~~zu~~ entwickelt und gestärkt werden ~~zu~~ stärken.“
- bbb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- k) ~~In~~ Abschnitt 4.1.3 (Straßenverkehr) Ziffer 01 wird wie folgt geändert:
- aa) In ~~Ziffer 01~~ Satz 2 werden im dritten Spiegelstrich die Worte „Küstenautobahn A 22“ durch die Worte „Küstenautobahn A 20“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Bundesstraßen“ eingefügt: „B 72“.
- l) Abschnitt 4.1.4 (Schifffahrt, Häfen) wird wie folgt geändert:
- aa) Ziffer 01 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Das transeuropäische Netz der Seeschifffahrtsstraßen und Binnenschifffahrtsstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf

auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.“

bbb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenschiffahrtsstraßen weiter zu entwickeln.“

ccc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei Bedarf sollen hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden.“

bb) Ziffer 02 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴In Wilhelmshaven ist der Tiefwasserhafen einschließlich der hafenaffinen Logistikflächen bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.“

bbb) In Satz 5 werden im sechsten Spiegelstrich nach dem Wort „Hannover“ die Worte „mit den Standorten Linden, Nordhafen, Misburg und Brink“ angefügt.

cc) In Ziffer 03 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„²Hierbei sind ~~ist~~ bei der Flächenbemessung die zu erwartende oder angestrebte verkehrliche Entwicklung sowie ausreichende Abstandsflächen für den Lärmschutz zu berücksichtigen.“

dd) Ziffer 04 erhält folgende Fassung:

„04 ¹Die Oberweser ist in ihrer verkehrlichen Funktion zu erhalten und nach Bedarf zu entwickeln. ²Die Mittelweser zwischen Minden und Bremen sowie der Dortmund-Ems-Kanal zwischen dem Mittellandkanal und Papenburg einschließlich der Verbindung dieser beiden Wasserstraßen über den Küstenkanal sind für Großmotorgüterschiffe auszubauen. ³Inwieweit unter bestimmten Bedingungen auch übergroße Großmotorgüterschiffe (ÜGMS) zugelassen werden könnten, ~~bedarf noch durchzuführender Prüfungen ist zu prüfen.~~ ⁴~~Hierzu gehört auch der Bau des Schiffshobewerkes in Scharnebeck im Zuge des Elbe-Seiten-Kanals~~ Am Elbe-Seiten-Kanal ist am Schiffshobewerk Scharnebeck der Neubau einer Schleuse mit 225 m Kammerlänge erforderlich. ⁵Die Stichkanäle zum Mittellandkanal sind bedarfsgerecht auszubauen; hierbei ist in der Regel von dem ~~übergroßen Großgütermotorschiff~~ (ÜGMS) als Bemessungsschiff auszugehen.“

m) Abschnitt 4.2 (Energie) wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 01 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden; am Standort des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen soll ein landesbedeutsames Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien unter besonderer Berücksichtigung der Tiefengeothermie entwickelt werden.“

bbb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

bb) Ziffer 03 wird wie folgt geändert:

aaa) Es werden folgende neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³In diesen Vorranggebieten ist ein Neubau von Kraftwerken nur dann zulässig, wenn der Wirkungsgrad mindestens 55% erreicht. ⁴Der Mindestwirkungsgrad nach Satz 3 darf nur unterschritten werden, wenn der Kraftwerksbau zur Begleitung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, z.B. Kraftwerke zur Bereitstellung von Spitzenlast und Systemdienstleistungen, oder für industrielle Prozesse erfolgt.“

bbb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

cc) In Ziffer 05 erhalten Sätze 9 und 10 folgende Fassung:

„⁹Mit der Festlegung der Eignungsgebiete ist die Zulassung von Anlagen zur Windenergienutzung an anderer Stelle innerhalb der in Anlage 2 festgelegten Grenzen der Ausschlusswirkung ausgeschlossen. ¹⁰Die Festlegung der Eignungsgebiete endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020~~2017~~; danach erstreckt sich die Ausschlusswirkung auch auf diese Gebiete.“

dd) Ziffer 07 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungswechselstrom- und Höchstspannungsgleichstromleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsnäherung sowie mit dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden sollen.“

bbb) Nach Satz 11 wird folgender Satz 12 angefügt:

„¹²Ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.“

ccc) In Satz 14 Die bisherigen Sätze 12 bis 14 werden Sätze 13 bis 15; in dem neuen Satz 15 wird nach dem zweiten Spiegelstrich das Wort „sowie“ gestrichen und nach dem dritten Spiegelstrich werden folgende Spiegelstriche angefügt:

„- Dörpen/West – Richtung-Niederrhein,
- Emden – Conneforde“

ddd) Es werden ~~wird~~ folgender neuer Satz ~~Satz 16 bis 19~~ eingefügt:

„¹⁵Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachtend ~~davon auszu-~~
gehen, dass zwischen

- Wehrendorf und Lüstringen und weiter in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen),
- ~~— Conneforde und Emden,~~
- ~~— Emden und weiter in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen),~~
- ~~— Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Großgartach (Bayern) so-~~
~~wie zwischen Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenrheinfeld (Bayern),~~
- Emden und Halbmond,
- Conneforde und Cloppenburg und Merzen,
- Dollern und Elsfleth/West,
- Stade und Landesbergen sowie
- Walle und Helmstedt und weiter in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt)

die Neutrassierung der Neubau von Höchstspannungswechselstrom-
leitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenan-
lagen erforderlich sind.

¹⁷Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass zwi-
schen

- Emden und der Landesgrenze ~~weiter~~ in Richtung Osterath (Nord-
rhein-Westfalen),
- Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Großgartach (Bayern) sowie
zwischen Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenrheinfeld (Bayern)

die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich wird.

¹⁸Die Sätze 2 bis 13 und 19 bis 25 gelten für die Planung von Höchstspannungswechselstromübertragungsleitungen und für die Planung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen gleichermaßen.

¹⁹Bei der Planung von Höchstspannungswechsel- und -gleichstromübertragungsleitungen sind energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen und frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.“

eee) Die bisherigen Sätze 15 bis 20 werden Sätze 20 ~~46~~ bis 25 ~~24~~; im neuen Satz 20 wird der Bezug „Die in Satz 14“ geändert in „Die in Satz 15“.

ee) Es werden folgende neue Ziffern 09 und 10 eingefügt:

„09 ¹Für den zu erwartenden Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone ist zusätzlich zu den in Ziffer 05 Satz 12 und Ziffer 08 Satz 1 festgelegten Trassen eine weitere Kabeltrasse über die Insel Norderney in der Anlage 2 festgelegt. ²Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist bei der Querung von Vogelbrut- und Vogelrastgebieten sowie von Seehundsbänken die Verlegung von Leitungen auf dieser Kabeltrasse nur jeweils im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November vorzunehmen. ³Beeinträchtigungen von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen sind durch die Nutzung von störungsarmen Verlegeverfahren zu minimieren. ⁴Die Kabel auf dieser festgelegten Trasse sind so zu verlegen, dass im Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung die Beeinträchtigungen der Fangmöglichkeiten der Fischerei, insbesondere für die Kutterfischerei, minimiert werden. ⁵Die ~~in Satz 1 genannte weitere~~ Trasse ~~über die Insel Norderney~~ ist vom Anlandungspunkt mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz als Kabeltrasse weiterzuführen. ⁶Hierfür ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.

10 ¹Für den zu erwartenden Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone ist nach Ausschöpfung der Kapazitäten der neben

~~den~~ in Ziffer 05 Satz 12, Ziffer 08 Satz 1 und Ziffer 09 Satz 1 in **Anlage 2** festgelegten Trassen die Trassierung von Anbindungsleitungen im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum erforderlich. ²Im Rahmen der raumordnerischen Abstimmung ist insbesondere zu überprüfen, ob eine in einem Korridor räumlich gebündelte Verlegung oder die Nutzung von mehreren Trassen raumverträglich ist.“

ff) Die bisherige Ziffer 09 wird Ziffer 11 und wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1, mit Ausnahme des vierten Spiegelstrichs, der gestrichen wird.

bbb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Bau von zusätzlichen Kavernen in Salzgestein ist nur dann möglich und raumverträglich, wenn sichergestellt ist, dass wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Gebäuden, Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie und Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und andere Effekte ausgeschlossen ~~vermieden~~ werden.“

gg) Die bisherigen Ziffern 10 bis 11 werden Ziffern 12 bis 13.

n) Abschnitt 4.3 (Sonstige Standort- und Flächenanforderungen) wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 02 erhält folgende Fassung:

„02 Als Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle ist in der **Anlage 2** das geplante Endlager Schacht Konrad in der Stadt Salzgitter zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung festgelegt.“

bb) Es wird folgende Ziffer 03 angefügt:

„03 ¹In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. ² Besonderer Bedarf besteht hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I dort,

- wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder
- wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit 5 Jahre oder weniger beträgt.

³Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.“

o) Anhang 6 „(Karte Ölschieferlagerstätten, zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 Satz 18)“ wird durch eine redaktionell bereinigte Neufassung „(Karte Ölschieferlagerstätten, zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 Satz 13)“ ersetzt, in der die südliche Teilfläche nicht mehr dargestellt ist.

~~n) Als Anhang 7 (Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte; Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren, zu Abschnitt 2.2 Ziffer 05 Satz 2) wird eine Karte im Maßstab 1: 500.000 angefügt, die dieser Verordnung als **Anlage 1** beigelegt ist.~~

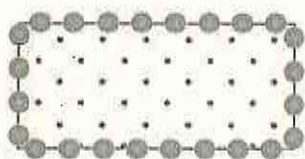
2. In der Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1) - Zeichnerische Darstellung - werden die nachfolgend beschriebenen und zeichnerisch in einer Karte im Maßstab 1: 500.000 dargestellten Änderungen vorgenommen, die dieser Verordnung als **Anlage 2** beigelegt ist:

- a) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung ~~und Moorentwicklung~~ (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06) wird neu eingefügt.
- b) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Biotopverbund (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02) wird neu eingefügt.
- c) Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02) mit den Nrn. 3, ~~7.2, 13, 15.3, 15.4, 23, 26, 27, 34, 38, 48.1, 50.1, 50.2, 59.2, 59.3, 61.1, 61.2, 61.3, 69, 72.1, 72.2, 72.3, 72.4, 72.5, 72.6, 72.7, 74.4, 74.5, 79.1, 79.2, 80.2, 80.3, 80.5, 80.6, 80.7, 80.8, 80.9, 80.11, 80.12, 82.1, 82.2, 82.3, 82.4, 86.1, 86.2, 112.2, 112.4, 112.5, 112.6, 112.7, 112.8, 112.9, 112.10, 112.11, 112.12, 112.13, 112.14, 112.15, 122, 124.1, 124.3, 124.7, 124.8, 129, 139.1, 139.2, 146, 326.2, 327.1, 327.2, 335.1, 335.2~~ werden gestrichen.
- d) Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung „Rintelner Wiesen / Möllenbecker Feld“ (Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09) wird gestrichen.
- e) Als Vorranggebiete Güterverkehrszentrum (Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03) werden die Standorte Bovenden im Raum Göttingen und Bohmte im Raum Osnabrück eingefügt.
- f) Als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken (Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04) werden die Eisenbahnstrecken Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden), Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Wustrow eingefügt.

- g) Als Vorranggebiete Seehafen/Binnenhafen (Abschnitt 4.1.4 Ziffer 02) werden die Standorte Nordhafen, Misburg und Brink im Raum Hannover eingefügt.
 - h) Bei den Vorranggebieten Leitungstrasse (Abschnitt 4.2 Ziffer 07) ~~wird~~ werden die Trassen Dörpen/West - ~~Richtung~~ Niederrhein bis zur Landesgrenze bei Rheine und Emden - Conneforde ergänzt.
 - i) Als Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Abschnitt 4.2 Ziffer 09) wird eine zweite Trasse über die Insel Norderney eingefügt.
 - j) Der Verlauf der Grenze der Ausschlusswirkung für die Erprobung der Windenergienutzung auf See (Abschnitt 4.2. Ziffer 05) wird dahingehend geändert, dass eine Verkleinerung der Ausschlusszone erfolgt.
 - k) Bei den Vorranggebieten Entsorgung radioaktiver Abfälle (Abschnitt 4.3 Ziffer 02) wird das Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle am Standort Gorleben gestrichen.
 - l) In der Legende werden in der Auflistung der Vorranggebiete die Vorranggebiete Torferhaltung ~~und Moorentwicklung~~ (zu Abschnitt 3.1.1) und die Vorranggebiete Biotopverbund (zu Abschnitt 3.1.2) mit neuen Planzeichen eingefügt.
3. In der Anlage 3 (zu § 1 Abs. 2) - Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme; Regelungsinhalte von Planzeichen – wird in Ziffer 04 der Katalog der Planzeichen wie folgt geändert:
- ~~a) Die Zeile zum bisherigen Planzeichen Nr. 7 – Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen – wird gestrichen.~~
 - ~~b) Die bisherigen Planzeichen Nrn. 8 und 9 werden Planzeichen Nrn. 7 und 8.~~
 - a) Als neues Planzeichen Nr. 109 wird folgendes flächenbezogenes Planzeichen für Vorranggebiete Torferhaltung ~~und Moorentwicklung~~ mit Verweis auf Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 eingefügt:

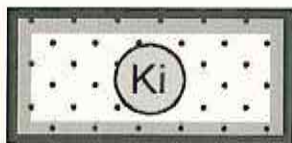


- b) Als neues Planzeichen Nr. 11~~40~~ wird folgendes flächenbezogenes Planzeichen für Vorranggebiete Biotopverbund mit Verweis auf Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 eingefügt:



- c) Die bisherigen Planzeichen Nrn. 10 bis 18 werden Planzeichen Nrn. 12~~44~~ bis 20~~49~~ und die Zeile zum bisherigen Planzeichen Nr. 19 – Vorranggebiet Rohstoffgewinnung mit Zeitstufen – wird gestrichen.

- d) Als neues Planzeichen Nr. 21~~20~~ wird folgendes flächenbezogenes Planzeichen für Vorranggebiete Rohstoffsicherung mit Verweis auf Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 eingefügt:



- e) Die bisherigen Planzeichen Nrn. 20 bis 39 werden Planzeichen Nrn. 22 ~~24~~ bis 40~~41~~.

Artikel 2

Das Fachministerium wird ermächtigt, die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am _____ in Kraft.

C. Fachliche Einzelbegründung

zu Nummer 1 [beschreibende Darstellung]

zu Buchstabe a)

In Niedersachsen ist inzwischen die Breitbandgrundversorgung für fast alle Anschlüsse hergestellt. Im Hinblick auf die Grundversorgung verbleibt nur noch die Herstellung lokaler Lückenschlüsse. Auf Grund wachsender Anforderungen an Qualität und Geschwindigkeit der Internetversorgung hat sich der Ausbauswerpunkt auf die Herstellung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (50 – 100 MBit/s) verlagert. Mit der Ergänzung des Satzes 3 in Ziffer 07 wird diesem Erfordernis an die Qualität der Grundversorgung mit neuen Technologien ein besonderes Gewicht verliehen, um den Gebietskörperschaften und sonstigen Planungsträgern diesen Entwicklungsschritt zu verdeutlichen und die entsprechende Berücksichtigung in den gesamträumlichen und den Fachplanungen anzuregen. Die bedarfsgerechte Verlegung von Leerrohren zielt darauf ab, dass der Verlegung eine fachliche Planung zu Grunde liegt.

zu Buchstabe b)

Der bisherige Abschnitt 1.3 wird inhaltlich unverändert zu Abschnitt 1.4, der bisherige Abschnitt 1.4 wird zu Abschnitt 1.3.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich ausschließlich auf die Nummerierung bezieht. Sie dient der besseren Umsetzung der Vorgaben gemäß Anlage 3 Ziffer 01, weil diese Ziffern nicht für die Gliederung aller Regionalen Raumordnungsprogramme einschlägig sind.

zu Buchstabe c) [Abschnitt 2.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur)]

Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa):

~~In den Regionalen Raumordnungsprogrammen ist gemeindeweise der voraussichtliche Bedarf an Siedlungsflächen zu ermitteln und darzustellen. Um die weitere Flächenneuinanspruchnahme im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie auf ein akzeptables Maß zu reduzieren, bedarf es einer gezielten Begrenzungsstrategie in Form von bedarfsgerechten regionalen Mengenzielen und Nutzungsprioritäten in der räumlichen Planung. Zielführend wirken in diesem Zusammenhang z. B. Brachflächenkataster, Regelungen zur Innenentwicklung und/oder eine Ausrichtung auf "Umbau statt Zuwachs".~~

Buchstabe c), Doppelbuchstabe aa)

Künftige Siedlungsentwicklung soll bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft und den vorhandenen Infrastrukturen ausgerichtet werden. Dabei sollen auch Folgekosten im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit öffentlicher Infrastruktur in mittel- und langfristiger Perspektive berücksichtigt werden.

Die Konzentration der künftigen Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte und darüber hinaus auf die über den liniengebundenen ÖPNV angebundenen vorhan-

dene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ROG unterstützt die Entwicklung nachhaltiger Raumstrukturen in Bezug auf flächensparende Siedlungsentwicklung, die Sicherung der Auslastung und damit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Infrastrukturen und die Reduzierung von Verkehren. ~~Das Maß der zulässigen Entwicklung in den übrigen Siedlungsgebieten soll auf Ebene des LROP nicht abschließend bestimmt werden. Das Maß der zulässigen Eigenentwicklung soll sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, den demographischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen orientieren.~~

Als Kriterien für die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten in vorhandenen Siedlungsgebieten mit ausreichender Infrastruktur können Standorte zentralörtlicher Einrichtungen, also sozialer, gesundheitlicher, kultureller, wirtschaftlicher sowie administrativer Einrichtungen herangezogen werden.

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potentiale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden.

Buchstabe c), Doppelbuchstabe bb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe c), Doppelbuchstabe cc):

Es handelt sich um die Bereinigung einer unbeabsichtigten Regelungslücke, mit der klargestellt wird, dass im Siedlungsbeschränkungsbereich neue Wohnnutzungen oder lärmempfindliche Einrichtungen i. S. des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen auch dann unzulässig sind, wenn die Eigenart der näheren Umgebung einem der in der Baunutzungsverordnung bezeichneten Baugebiete entspricht.

zu Buchstabe d)

[Abschnitt 2.2 (Entwicklung der Zentralen Orte)]

Buchstabe d), Doppelbuchstabe aa):

Die Änderung der Überschrift entspricht der inhaltlichen Ergänzung der Festlegungen zur Daseinsvorsorge in diesem Abschnitt.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe bb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die dem besseren Verständnis und der Schlüssigkeit der Gliederungsstruktur des LROP dient.

Die bisherigen Ziffern 01 und 02 des Abschnitts 2.3 werden Abschnitt 2.2 zugeordnet.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe cc):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

~~**Buchstabe e), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe aaa):**~~

~~Bislang hatten die Träger der Regionalplanung die Möglichkeit, einzelnen Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zuzuweisen. Durch eine mittelzentrale Teilfunktion wird ein Grundzentrum in Bezug auf diese Versorgungsfunktion einem Mittelzentrum gleichgestellt. Das Erfordernis, für jeden Zentralen Ort ggf. funktionsbezogene Verflechtungsbereiche festlegen zu müssen, würde künftig auch für mittelzentrale Teilfunktionen gelten. Da die mittelzentralen Verflechtungsbereiche durch das Land festgelegt werden, müsste im Mindesten die Zuständigkeit zur Festlegung mittelzentraler Teilfunktionen von den Trägern der Regionalplanung auf das Land übergehen und – wenn überhaupt – eine Zuweisung im Landes-Raumordnungsprogramm erfolgen.~~

~~Die durch das Land festgelegten, bindenden mittelzentralen Verflechtungsbereiche (derzeit für die Versorgungsfunktion Einzelhandel) müssten bei jeder Zuweisung einer mittelzentralen Teilfunktion Einzelhandel erneut überprüft und neu abgegrenzt werden. Die von der Raumordnung angestrebte langfristige Planungs- und Investitionssicherheit würde hierdurch erheblich beeinträchtigt und in Frage gestellt. Der praktische Nutzen mittelzentraler Teilfunktionen war in der Praxis hingegen gering. Eine Streichung der Möglichkeit, mittelzentrale Teilfunktionen festzulegen, ist daher ohne Nachteil für die Regionalplanung und die kommunale Planungsebene und damit geboten. Festlegungsmöglichkeiten, die auf besondere Standortqualitäten oder spezielle Versorgungsangebote abheben, bleiben erhalten, soweit sich dadurch keine Bindungswirkung für die zentralörtlichen Funktionen ergibt (s. 2.1.04).~~

Buchstabe d), Doppelbuchstabe dd)

Die Sicherung der Daseinsvorsorge durch die Kommunen ist ein umfassender Versorgungsauftrag zur Deckung des allgemeinen Grundbedarfs der eigenen Bevölkerung. Er ergibt sich auch aus dem kommunalverfassungsrechtlichen Auftrag der Daseinsvorsorge in § 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz. Entsprechend ist die niedersächsische Raumordnung so ausgelegt, dass es in jeder Gemeinde oder Samtgemeinde mindestens ein Grundzentrum geben soll, um so eine flächendeckende grundzentrale Versorgung für die Bevölkerung sicherzustellen. Entsprechend Ziffer 05 Satz 5 nehmen Mittel und Oberzentren für ihr eigenes Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet auch die grundzentrale Versorgungsfunktion wahr.

Die Versorgungsstrukturen werden wesentlich durch die kommunale Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung bestimmt. Jede Gemeinde oder Samtgemeinde hat dabei die Verantwortung für ihr eigenes Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet, aber auch für Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen der Nachbargemeinden. Diese Aufgabenstellung bedingt, dass der zentralörtliche Verflechtungsbereich der Grundzentren mit den politischen Grenzen der Kommunen übereinstimmen muss, damit entsprechende Maßnahmen von den Kommunen ergriffen werden können.

Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist maximal das Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet. Der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums ist maximal das Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet. Bei mehr als einem Grundzentrum in der Gemeinde bzw. Samtgemeinde – z.B. durch eine Gemeindefusion oder durch regionalplanerische Festlegung – soll sich der grundzentrale Versorgungsauftrag an dem jeweils zugeordneten Verflechtungsbereich ausrichten.

ten, der vom Träger der Regionalplanung im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde im Regionalen Raumordnungsprogramm zu bestimmen ist. Dies gilt sowohl für den Fall, dass in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Grundzentren festgelegt sind, als auch für den Fall, dass neben einem oder mehreren Grundzentren ein Zentraler Ort höherer Stufe festgelegt ist. Die Bestimmung kann sowohl durch textliche Festlegung als auch durch eine zeichnerische Festlegung oder durch Festlegung einer Methode erfolgen. Welche Kriterien dabei Anwendung finden (z.B. Erreichbarkeiten oder administrative Grenzen), steht im regionalplanerischen Ermessen. Die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche dürfen sich nicht überschneiden, richtet sich der Versorgungsauftrag an dem jeweils zugeordneten teillörtlichen Verflechtungsbereich aus, der vom Träger der Regionalplanung im Regionalen Raumordnungsprogramm festzulegen ist. Wie der teillörtliche Verflechtungsbereich festgelegt wird (z.B. anhand des Erreichbarkeitskriteriums oder anhand administrativer Grenzen), steht im regionalplanerischen Ermessen.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe ee), Dreifachbuchstabe aaa):

Mit der Festlegung der Zentralen Orte ist untrennbar die Zuordnung von Verflechtungsbereichen verbunden. Verflechtungsbereiche sind abhängig von der jeweiligen Versorgungsfunktion und daher erforderlichenfalls funktionsbezogen zu bestimmen. Die unterschiedlichen Verflechtungsbereiche sind damit nicht zwangsläufig deckungsgleich und jeweils funktional und rechtlich selbständig. Jeder Zentrale Ort hat Versorgungsfunktion für einen über ihn hinausgehenden Verflechtungsbereich. Die funktionsbezogenen Verflechtungsbereiche sollen für den Bürger und die Wirtschaft in Niedersachsen neben der wohnortnahen grundzentralen Versorgung eine flächendeckende, gute Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren und somit der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen und spezialisierten höheren Bedarfs gewährleisten. Verflechtungsbereiche sind abhängig von der jeweiligen Versorgungsfunktion und daher erforderlichenfalls funktionsbezogen zu bestimmen.

Auf grundzentraler Ebene gilt entsprechend des umfassenden Versorgungsauftrages der Gemeinden eine umfassende Versorgungsfunktion für den grundzentralen Verflechtungsbereich. Die Abgrenzung der grundzentralen Verflechtungsbereiche ist in Ziffer 03 geregelt.

Die funktionsbezogenen Verflechtungsbereiche der Ober- und Mittelzentren sowie der Zentrenverbünde werden ~~mit Ausnahme der Verflechtungsbereiche Einzelhandels~~ nicht im Landes-Raumordnungsprogramm abgegrenzt. Vor dem Hintergrund der in der Begründung zu Ziffer 03 Sätze 1 und 2 (~~vormal~~ Begründung zu Ziffer 2.2 01, Sätze 1 und 2 des Landes-Raumordnungsprogramm 2012) genannten Kriterien und Richtwerte ist die Größe des jeweiligen funktionsbezogenen Verflechtungsbereiches im Einzelfall unter Berücksichtigung gewachsener Strukturen bestimmbar aus den zentralörtlichen Versorgungsaufgaben des betreffenden Oberzentrums bzw. Mittelzentrums und dem räumlichen Abstand zu benachbarten Oberzentren bzw. Mittelzentren sowie den regionalen Erfordernissen. Diese Festlegungen können im Einzelfall durch die untere Landesplanungsbehörde erfolgen oder der Träger der Regionalplanung kann die Verflechtungsbereiche im Regionalen Raumordnungsprogramm räumlich konkretisiert für seinen Bereich als Ziel der Raumordnung festlegen.

che Auswirkungen haben und damit den Zielen der Raumordnung unterliegen, unter Bedingungen möglich.

~~Buchstabe c), Doppelbuchstabe ee), Dreifachbuchstabe ccc):~~

~~Die Streichung in Satz 7 bzgl. mittelzentraler Teilfunktionen ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 7 (s. Buchstabe c), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe aaa).~~

Buchstabe d), Doppelbuchstabe ff):

Bei der Streichung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Beachtungspflicht der oberzentralen Bedeutung als Ziel der Raumordnung ist bereits gesetzlich in § 4 ROG geregelt.

~~Buchstabe e), Doppelbuchstabe gg):~~

~~Das niedersächsische Zentralsystem berücksichtigt die grenzüberschreitenden Verflechtungen zu den benachbarten Mittelzentren angrenzender Bundesländer sowie zu den Niederlanden. Es ist Anliegen der Raumordnung, diese Verflechtungen auszubauen, die Zentren infrastrukturell zu vernetzen und die Zusammenarbeit zu verbessern. Die Potenziale und Leistungen benachbarter Mittelzentren sollen im gegenseitigen Interesse für die Intensivierung der grenzüberschreitenden öffentlichen Aufgabenwahrnehmung und zur Verbesserung der Versorgungsqualität und Wirtschaftsentwicklung genutzt werden.~~

~~Die Mittelzentren der in Satz 2 benannten Städte und Gemeinden weisen auf der Grundlage des gemäß Ziffer 05 verwendeten Erreichbarkeitskriteriums mittelzentrale Erreichbarkeitsräume auf, die nach Niedersachsen hineinragen. Aus niedersächsischer Sicht besteht in diesen Räumen ein besonderer Abstimmungsbedarf. Die sich daraus für Niedersachsen ergebende mittelzentrale Bedeutung des jeweiligen Zentralen Ortes ist in Niedersachsen zu beachten.~~

~~Die Oberzentren deren mittelzentrale Erreichbarkeitsräume nach Niedersachsen hineinreichen, haben gleichzeitig mittelzentrale Bedeutung für das niedersächsische Umland.~~

Zu Buchstabe e)

[Abschnitt 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen)]

Buchstabe e), Doppelbuchstabe aa):

Die Ergänzung der Abschnittsbezeichnung entspricht der inhaltlichen Ergänzung und Konkretisierung der Festlegungen in diesem Abschnitt. Die Ergänzungen beziehen sich auf die Neufestlegung der einzelhandelsbezogenen Verflechtungsbereiche, des Kongruenzgebotes und der Regelungen zu Agglomeration, auf die Definition von Begriffen (insbesondere Sortimente) sowie auf besondere Erfordernisse grenzüberschreitender Abstimmungen.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe bb):

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 01, Satz 1:

Ziel der Raumordnung ist es, in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und zu erhalten. Dazu zählt auch die möglichst gute

Versorgung der Bevölkerung mit einem vielfältigen Angebot an Waren und Dienstleistungen des Einzelhandels in zumutbarer Entfernung vom Wohnort.

Waren, Dienstleistungen und Funktionen des Einzelhandels unterliegen erheblichen raumrelevanten marktwirtschaftlichen Veränderungsprozessen. Der anhaltend rasche Wandel bewirkt insbesondere auf grund- und mittelzentraler Ebene eine beschleunigte und tief greifende Umgestaltung der räumlichen Versorgungsstrukturen. Des Weiteren betrifft diese Umgestaltung auch die veränderungssensible wohnortbezogene Nahversorgung, die für eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung (vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren) eine hohe Bedeutung hat. Daher gehört der Einzelhandel als Teil der Daseinsvorsorge in Bezug auf seine räumlichen Wirkungen zum Regelungsbereich der Raumordnung.

Für die Entwicklung und Stabilisierung guter Versorgungsstrukturen durch räumliche Steuerung des großflächigen Einzelhandels gelten folgende fünf Grundprinzipien:

- das Kongruenzgebot gem. Ziffer 03. Hiernach ~~muss~~ darf die Verkaufsfläche eines Einzelhandelsgroßprojektes höchstens so bemessen sein, dass sein Einzugsgebiet dem Versorgungsauftrag des jeweiligen Zentralen Ortes entspricht und der Umsatz überwiegend durch Kaufkraft aus dem maßgeblichen Kongruenzraum erwirtschaftet wird. ~~den maßgeblichen Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreitet.~~
- das Konzentrationsgebot gem. Ziffer 04. Es bezweckt eine angemessene und nachhaltige Bündelung von Einzelhandelsgroßprojekten im zentralen Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes zur Erzielung vielfältiger positiver Synergieeffekte.
- das Integrationsgebot gem. Ziffer 05. Es ist das raumordnerische Instrument, das am kleinteiligsten wirkt und die Sicherung und Entwicklung der Handelsfunktionen von Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortsmitten zum Ziel hat. Es verknüpft die raumordnerischen mit den städtebaulichen Gestaltungsmitteln zur zentralörtlichen Standortentwicklung.
- das Abstimmungsgebot gem. Ziffer 07. Die raumordnerische Bewertung von Einzelhandelsgroßprojekten muss im Sinne einer umfassenden Betrachtung in den Kontext der regionalen Einzelhandelsentwicklung gestellt werden. Diesem Erfordernis wird mit dem Abstimmungsgebot Rechnung getragen.
- das Beeinträchtigungsverbot gem. Ziffer 08. Es wirkt mit seinen Tatbestandsmerkmalen als Maßstab und Regulativ bei der Beurteilung der Auswirkungen von Warensortiment und Verkaufsfläche der Einzelhandelsgroßprojekte auf die einzelnen Komponenten ausgeglichener Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung. Eine wesentliche Komponente ausgeglichener Versorgungsstrukturen ist dabei auch die wohnortbezogene Nahversorgung.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 01 Satz 2:

~~Eine sortimentsbezogene Differenzierung hinsichtlich der Deckung des gehobenen bzw. spezialisierten höheren Bedarfs ist nicht möglich. Im Bereich der Einzelhandelsversorgung wird die zentralörtliche Funktion von Mittel- und Oberzentren zur Deckung des überörtlichen Bedarfs der Bevölkerung im Verflechtungsbereich als übereinstimmend angesehen. Die Beurteilung von auf Deckung des aperiodischen Bedarfs ausgerichteten Einzelhandelsgroßprojekten im Rahmen des Kongruenzgebotes erfolgt somit sowohl in Mittel- als auch in Oberzentren anhand des mittel-~~

~~zentralen Verflechtungsbereiche Einzelhandel. Diese sind identisch mit den in Anhang 7 dargestellten Erreichbarkeitsräumen.~~

~~Die Ausrichtung der mittelzentralen Verflechtungsbereiche Einzelhandel ausschließlich am Erreichbarkeitskriterium ist im Interesse einer flächendeckenden Versorgungstruktur mit möglichst kurzen Wegen gerechtfertigt. Die der Regelung zu Grunde liegende Methodik ist sachgerecht. Sie ist landesweit einheitlich anwendbar, nicht kurzfristigen Änderungen unterworfen und ermöglicht im Falle raumstruktureller Veränderungen (Straßennetz) ggfs. eine erforderliche Fortschreibung.~~

~~Die Verflechtungsbereiche Einzelhandel für die Grundzentren ergeben sich aus der abschließenden Festlegung in Kap. 2.2 Ziffer 03.~~

~~Die Landeskompetenz zur verbindlichen Festlegung von Versorgungsaufträgen der Zentralen Orte endet für die jeweiligen Verflechtungsbereiche an der Landesgrenze.~~

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 1:

Die raumordnerischen Ziele gemäß den Ziffern 03 - 089 gelten nur für neue Einzelhandelsgroßprojekte. Als neue Einzelhandelsgroßprojekte gelten neben der Neuerrichtung auch Erweiterungen oder Nutzungsänderungen bestehender Einzelhandelsgroßprojekte bzw. Einzelhandelsbetriebe, soweit sie durch die Erweiterung oder Nutzungsänderung unter die Definition von Ziffer 02 Satz 2 fallen. Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung ist dann das Einzelhandelsgroßprojekt als Gesamtvorhaben in der Gestalt nach Realisierung der Erweiterung oder Nutzungsänderung.

Die raumordnerischen Ziele gemäß den Ziffern 03 - 09 sind von den Städten und Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung für die vorgenannten Einzelhandelsgroßprojekte zu beachten, unabhängig davon, ob es sich um angebots- oder vorhabensbezogene Bauleitplanungen handelt. Die Ziele gelten auch für rechtskräftige Bauleitplanungen. Diese sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die raumordnerischen Ziele gemäß Ziffern 03- 09 anzupassen.

Der Bestandsschutz bereits errichteter oder genehmigter Einzelhandelsgroßprojekte bleibt unberührt.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 2 und Satz 3:

Der Begriff „Einzelhandelsgroßprojekt“ im Sinne des Landes-Raumordnungsprogramms umfasst Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO.

Zu den Einzelhandelsgroßprojekten gehören auch Hersteller- Direktverkaufszentren. Unter dem Begriff „Hersteller-Direktverkaufszentrum“ subsumiert sich eine Reihe verschiedener Betriebsformen und -typen des gewöhnlichen großflächigen Einzelhandels im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung. In Hersteller-Direktverkaufszentren werden in einer Vielzahl von Direktverkaufsstellen der Hersteller unter einem Dach Markenwaren (vornehmlich Textilien, Schuhe und Lederwaren) – unter Ausschaltung des Groß- und Einzelhandels – an Letztverbraucher zu wesentlich niedrigeren Preisen als vom herkömmlichen Facheinzelhandel vertrieben. Bei einer üblicherweise marktfähigen Verkaufsflächengröße ab 10.000 m² handelt es sich nach Angaben der Betreiber um Vorsaisonware, Überschussware, Retouren und I b-Ware etc.

Die Ansiedlungersuchen richten sich vorrangig auf Standorte auf der „Grünen Wiese“ in der Nähe von Autobahnanschlüssen oder -raststätten, in der Nähe tou-

ristischer Zentren sowie in Zwischenlagen von großen Verdichtungsräumen. Dort hin sollen Kunden aus einem Einzugsbereich von bis zu 200 km oder bis zu zwei Autostunden angezogen werden. Zur Attraktivitätssteigerung werden die Hersteller- Direktverkaufszentren durch Gastronomie und ggf. Freizeiteinrichtungen abgerundet.

Der Einzelhandel in diesen Hersteller- Direktverkaufszentren ist - auch wenn er im Zusammenhang mit Freizeit-, Gastronomie-, Kultur- und Sportereignissen und -einrichtungen steht - im Hinblick auf seine raumordnerischen und städtebaulichen Auswirkungen wie großflächiger Einzelhandel zu behandeln und zu beurteilen. Die Regelungen der Ziffern 2.3 03 -089 gelten daher auch für Hersteller- Direktverkaufszentren. Die interkommunale Abstimmung wird auch durch das Raumordnungsverfahren, das für Hersteller-Direktverkaufszentren stets durchzuführen ist, gewährleistet.

Hersteller- Direktverkaufszentren sind regelmäßig auf eine Verkaufsfläche von 10.000 m² und mehr angelegt. In dieser Größenordnung entsprechen sie in Grundzentren oder außerhalb von Grundzentren von vornherein nicht mehr der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes und sind somit unzulässig, ohne dass es einer näheren Prüfung des Kongruenzgebotes bedarf.

Bei Hersteller- Direktverkaufszentren handelt es sich um großflächigen Einzelhandel mit ausschließlich oder nahezu ausschließlich innenstadtzentrenrelevantem Sortiment. Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche dürfen Hersteller- Direktverkaufszentren daher ausschließlich innerhalb städtebaulich integrierter Lagen errichtet werden.

Eine Einzelhandelsagglomeration im Sinne von Ziffer 02 Satz 3 liegt vor, wenn mehrere selbstständige, auch jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und davon raumordnerische Auswirkungen i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO wie bei einem Einkaufszentrum oder einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb ausgehen bzw. ausgehen können. Die Gleichstellung von Agglomerationen trägt der Erkenntnis Rechnung, dass auch mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen Konzentration Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und zentraler Versorgungsbereiche sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung haben können. Die Auswirkungen sind dann mit denen eines einzelnen Einzelhandelsgroßprojektes zu vergleichen. Die Zulässigkeit einer Agglomerationsregelung ist vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden.

Ein Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung ist spätestens dann gegeben, wenn eine neue Einzelhandelsagglomeration außerhalb eines zentralen Siedlungsgebietes bzw. eine Einzelhandelsagglomeration mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb städtebaulich integrierter Lagen planerisch ermöglicht wird.

Den Städten und Gemeinden stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um der Entstehung, der Verfestigung oder Erweiterung solcher Einzelhandelsagglomerationen entgegenzuwirken, z.B.:

- der Ausschluss der Nutzungsart „Einzelhandel“ nach § 1 Abs. 5 BauNVO,
- der Ausschluss sortimentsbezogener Einzelhandelstypen (Anlagentypen) gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO,

- die Gliederung des Plangebietes (räumlich nach unterschiedlichen Arten / Unterarten des Einzelhandels, geschoss- und anlagenbezogene Differenzierungen) oder
- die Festsetzung eines Sondergebietes für ein Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO (Fachmarktzentrum) und Untergliederung nach Sortimenten und (Sortiments-) Verkaufsflächen.

Die Begriffsbestimmung nach Ziffer 02 Sätze 2 und 3 erfasst nur solche großflächigen Einzelhandelsvorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO hervorrufen können. Für Einzelhandelsvorhaben, die keine raumbedeutsamen Auswirkungen haben können, gelten die landes- oder regionalplanerische Vorgaben zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels nicht.

- Keine Einzelhandelsgroßprojekte sind Betriebe mit einer Verkaufsfläche mit weniger als 800 qm Verkaufsfläche, sofern sie keine Agglomeration mit anderen Betrieben gemäß Ziffer 02 Satz 3 bilden. Für diese Betriebe unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit wird generalisierend ohne weiteren Nachweis angenommen, dass sie keine raumbedeutsamen Auswirkungen haben.
- Keine Einzelhandelsgroßprojekte sind Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung. Sie befinden sich teilweise auch in Siedlungsgebieten außerhalb der Zentralen Orte, sind Wohngebieten räumlich funktional direkt zugeordnet und dienen überwiegend der Versorgung im fußläufigen Nahbereich, auch für die in der Mobilität eingeschränkten Bevölkerungsgruppen. Zur Sicherstellung, dass das Beeinträchtigungsverbot eingehalten wird und keine wesentlichen Auswirkungen auf die zentralörtlichen Versorgungsaufträge gemäß § 11 Abs. 3 zu erwarten sind, sind die Voraussetzungen, unter denen ein Vorhaben als Betrieb der wohnortbezogenen Nahversorgung angesehen werden kann, eng zu fassen. Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung sind nur solche, die nachweislich einen im Wesentlichen fußläufigen Einzugsbereich aufweisen. Zur Bestimmung der fußläufigen Erreichbarkeit ist eine maximale Gehzeit von 10 Minuten zugrunde zu legen, dies entspricht einer Entfernung von 700 bis maximal 1.000 m. Ein im Wesentlichen fußläufiger Einzugsbereich liegt vor, wenn mehr als 70% der Käuferschaft aus dem Einzugsbereich des Vorhabens dieses fußläufig erreichen können. Weiterhin müssen Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung sich auf nahversorgungsrelevante Sortimente begrenzen. Dies sind die periodischen Sortimente im Sinne von Ziffer 03 Satz 7 (vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren); aperiodische Sortimente fallen grundsätzlich nicht hierunter. Vorhaben zur wohnortbezogenen Nahversorgung dürfen die Schwelle der Großflächigkeit von 800 m² Verkaufsfläche daher im Einzelfall auch überschreiten.

Keine Einzelhandelsgroßprojekte sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschlossfläche von mehr als 1200 qm (und daraus abgeleitet einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm), die im Einzelfall keine schädlichen Auswirkungen auf die zentralörtlichen Versorgungsfunktionen haben können. Es handelt sich um Betriebe, für die konkret die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO widerlegt wurde. Ob von einem großflächigen Betrieb nicht nur unwesentliche Auswirkungen ausgehen können, richtet sich nach dem konkreten Einzelfall. Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sind dabei insbesondere die Ziele der Raumordnung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels beachtlich. Darüber hinaus kommt auch dem

zentralörtlichen System insgesamt wesentliche Bedeutung zu. Die raumordnerischen Ziele zur Sicherung und Entwicklung der Versorgungsfunktionen zentraler Orte sind ebenso zu beachten wie die Sicherung und Entwicklung der wohnortbezogenen Nahversorgung außerhalb der Zentralen Orte. Im Hinblick auf aperiodische Sortimente ist zu beachten, dass das zentralörtliche System angesichts des mittel- und langfristigen Beschaffungsrhythmus auch längere Wegstrecken für vertretbar hält. Für den Widerlegungsnachweis entscheidend sind insofern Zweckbestimmung, Ausrichtung, Einzugsbereich und Angebot des Vorhabens unter Berücksichtigung der hohen Dichte Zentraler Orte in Niedersachsen, insbesondere auf grundzentraler Ebene, und der damit verbundenen Tragfähigkeitserfordernisse. Anwendungsfälle sind nur in wenigen Fällen denkbar, beispielsweise in Räumen, in denen die Versorgungssituation bereits im Rahmen von vorhabenunabhängigen Einzelhandelskonzepten näher untersucht wurde und teilräumliche Versorgungsdefizite in methodisch einwandfrei nachvollziehbarer Weise festgestellt wurden.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 02, Satz 4:

Zur Sicherung einer regional abgestimmten flächendeckenden Nahversorgung können die Träger der Regionalplanung auf der Grundlage eines regional abgestimmten Einzelhandelskonzeptes im Regionalen Raumordnungsprogramm Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung außerhalb der Zentralen Orte festlegen, soweit diese die zentralörtlichen Versorgungsaufträge nicht gefährden. Neue Einzelhandelsgroßprojekte, die nicht die Merkmale von Vorhaben zur wohnortbezogenen Nahversorgung unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit (siehe Begründung zu Satz 2 und Satz 3) erfüllen, wären an diesen Standorten nicht zulässig, da sie nur an städtebaulich integrierten Standorten im zentralen Siedlungsgebiet eines Zentralen Ortes zulässig sind. Mit der Regelung des Satzes 4 wird jedoch eine Ermächtigungsgrundlage für die Träger der Regionalplanung geschaffen, um Nahversorgung und zentralörtliche Versorgung miteinander zu verzahnen.

Die Versorgung mit Lebensmitteln und Drogeriewaren ist nicht nur eine zentralörtliche Angelegenheit, sondern in hohem Maße auch Aufgabe von Standorten außerhalb der Zentralen Orte. Die diesbezüglich gegenseitige, regionsweit abgestimmte Ergänzung von Zentralen Orten und Standorten außerhalb der Zentralen Orte ist auch eine überörtliche Aufgabe.

Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind an den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig:

- Das Einzelhandelsgroßprojekt muss die Anforderungen der Ziffern 07 und 08 erfüllen (Abstimmungsgebot und Beeinträchtigungsverbot).
- Der Vorhabensstandort muss im Siedlungszusammenhang stehen, d.h. im Ortskern oder im Zusammenhang mit Wohnbebauung, nicht jedoch auf der grünen Wiese. Die Regelung stellt einen funktionalen Ersatz für das hier nicht anzuwendende Konzentrationsgebot sowie das Integrationsgebot dar.
- Das Einzugsgebiet des Einzelhandelsgroßprojektes darf den nach Satz 6 vom Träger der Regionalplanung festzulegenden Bereich nicht überschreiten. Die Regelung stellt einen funktionalen Ersatz für das hier nicht anzuwendende Kongruenzgebot dar und soll sicherstellen, dass das Einzugsgebiet von Vorhaben nicht nachteilig in die Versorgungsgebiete/Verflechtungsbereiche der Zent-

ralen Orte hineinwirkt. Da die Einzelhandelsgroßprojekte ausschließlich der Nahversorgung dienen sollen und die Bereiche nach Satz 6 ausschließlich im Hinblick auf diese Funktion und das Sortiment des periodischen Bedarfs festgelegt werden, ist es sachgerecht, dass das Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich gar nicht, d.h. auch nicht nur unwesentlich, überschreiten darf.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 02, Satz 5 und Satz 6:

Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sollen das standörtliche Netz der Zentralen Orte in Bezug auf die Nahversorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs ergänzen, ohne die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte zu beeinträchtigen. Für solche Standorte kommen insbesondere Ortsteile in Frage, für die der nächstgelegene Zentrale Ort im regionalen Maßstab schlecht erreichbar ist.

Aufgrund der erhöhten Distanz zu Zentralen Orten und weil sie nicht im Wesentlichen fußläufig erreichbar sind, sollen die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in das Haltestellennetz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 02, Satz 7:

Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung können auch eine Versorgungsfunktion für benachbarte Ortsteile übernehmen. Wenn die Regionalen Raumordnungsprogramme von der Möglichkeit, herausgehobene Standorte für die Nahversorgung festzulegen, Gebrauch machen, müssen für diese Standorte auch die jeweils zu versorgenden Bereiche festgelegt werden. Dies ist notwendig, um die Anforderungen an neue Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne des Satzes 4 anwenden zu können. Die Festlegung der zu versorgenden Bereiche kann im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden auch grenzüberschreitend erfolgen.

~~Einzelhandelsbetriebe zur ausschließlich wohnortbezogenen Nahversorgung im Sinne des Ziels 2.2 05 Satz 3 gehören hingegen nicht zu den Einzelhandelsgroßprojekten. Sie unterliegen nicht einer landesweiten Standortsteuerung im Landes-Raumordnungsprogramm. Sie befinden sich teilweise in Siedlungsgebieten außerhalb der Zentralen Orte und sind Wohngebieten räumlich funktional direkt zugeordnet. Sie weisen somit einen überwiegend fußläufigen Einzugsbereich auf und sichern so eine ortsteilbezogene Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten (vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren) auch für die in der Mobilität eingeschränkten Bevölkerungsgruppen. Der wohnortbezogenen Nahversorgung dienende Einzelhandelsbetriebe haben nur unwesentliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann der Typus der wohnortnahen Versorgung dienenden Einzelhandels häufig nicht mehr allein anhand der Großflächigkeit bestimmt werden. Als Einrichtungen der Nahversorgung können Betriebe daher im Einzelfall auch dann noch gelten, wenn sie die Schwelle der Großflächigkeit (d.h. 800 m² Verkaufsfläche) überschreiten. Ob von einem großflächigen Betrieb nicht nur unwesentliche Auswirkungen ausgehen oder er der Nahversorgung zugeordnet werden kann, richtet sich nach dem konkreten Einzelfall; entscheidend sind Zweckbestimmung, Ausrichtung, Einzugsbereich und Angebot.~~

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe aaa):

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 1 bis 10:

Das Kongruenzgebot schützt die Zentralen Orte vor einem Abzug übermäßig hoher Kaufkraftanteile ~~aus ihrem Verflechtungsbereich~~ durch neue Einzelhandelsgroßprojekte in anderen Zentralen Orten. Das Kongruenzgebot wirkt somit vorsorgend im Vorfeld schädlicher Auswirkungen auf integrierte Versorgungsstandorte und sichert flächendeckend die Tragfähigkeitsvoraussetzungen von Einzelhandelsgroßprojekten in allen Zentralen Orten. Zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung in benachbarten Städten bzw. Gemeinden dürfen alle neuen (vgl. dazu Ziffer 02 Satz 1) Einzelhandelsgroßprojekte einen bestimmten Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten. Der Kongruenzraum ist kein multifunktionaler zentralörtlicher Verflechtungsbereich, sondern lediglich ein Bezugsraum für das Kongruenzgebot und damit ausschließlich auf die Funktion „Einzelhandelsversorgung“, d. h. auf die Versorgung mit Gütern des periodischen und aperiodischen Bedarfs, bezogen.

Das Kongruenzgebot orientiert sich am Verhältnis des absatzwirtschaftlich zu bestimmenden Einzugsgebietes eines Einzelhandelsgroßprojektes zu dem raumordnerischen Kongruenzraum ~~festgelegten Verflechtungsbereich~~ des Zentralen Ortes, in dem das Vorhaben geplant ist.

Die Prüfung des Kongruenzgebotes hat derart zu erfolgen, dass in einem ersten Schritt der zu erwartende Gesamtumsatz des Vorhabens zu ermitteln ist.

Das Kongruenzgebot unterscheidet nur zwischen der Umsatzherkunft aus dem Kongruenzraum und der Umsatzherkunft von außerhalb des Kongruenzraumes. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen und der Kaufkraft ist daher in einem zweiten Schritt der Umsatzanteil zu errechnen, der auf den Kongruenzraum des Zentralen Ortes entfallen wird.

Der Umsatzanteil, der insgesamt mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums erzielt wird, darf 30% des Gesamtumsatzes nicht überschreiten. Wie sich der Umsatzanteil mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums zusammensetzt, ist im Rahmen des Kongruenzgebotes unerheblich. Eine hohe Streuwirkung bei einem großen Einzugsbereich wird nicht anders gewichtet als der deutliche Kaufkraftabzug aus einem benachbarten zentralen Ort. Eine Betrachtung der Konsequenzen der Umsatzumverteilung in Bezug auf einen konkreten benachbarten Zentralen Ort erfolgt erst im Rahmen des Beeinträchtigungsverbotes, bei dem die Auswirkungen eines Vorhabens auf die jeweiligen vorhandenen Versorgungsstrukturen und die städtebauliche Entwicklung der Versorgungskerne in den benachbarten Zentralen Orten geprüft werden.

Das Kongruenzgebot steuert ausschließlich Verkaufsflächengrößen und bestimmt nicht die Art zulässiger Warensortimente. Eine Zuordnung von bestimmten Warensortimenten zu den ~~drei in Kap. 2.2 definierten~~ zentralörtlichen Bedarfsstufen z. B. Bekleidung = gehobener Bedarf, Möbel = spezialisierter höherer Bedarf etc. (= qualitatives Kongruenzgebot) ist nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts nicht hinreichend begründbar und erfolgt daher nicht.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Versorgungsfunktionen von Grundzentren einerseits, sowie Mittel- und Oberzentren andererseits erfolgen jedoch differenzierte Festlegungen für Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischen Sortimenten und Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03, Satz 1:

Der Kongruenzraum eines Grundzentrums ist das Stadt- bzw. das Samt-/Einheitsgemeindegebiet. Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantiert die kommunale Selbstverwaltung und damit die Planungshoheit für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, nicht aber für überörtliche Angelegenheiten. Im Einklang mit dem Auftrag der gemeindlichen Daseinsvorsorge für die Einwohnerinnen und Einwohner der eigenen Gemeinde (§ 4 Nds. Kommunalverfassungsgesetz) korrespondiert die Ausrichtung der grundzentralen Kongruenzräume – ebenso wie die grundzentralen Verflechtungsbereichen gemäß Kap.2.2 - daher mit den Gemeindegrenzen.

Weist eine Gemeinde – z.B. durch eine Gemeindefusion oder durch regionalplanerische Festlegung - mehrere Grundzentren auf, so ist im Regionalen Raumordnungsprogramm eine Aufteilung des Samt-/Einheitsgemeinde-Gebiets auf die Grundzentren erforderlich und der jeweilige grundzentrale Kongruenzraum textlich oder zeichnerisch abzugrenzen. Gleiches gilt, wenn in einer Gemeinde ein Grundzentrum und ein Zentraler Ort höherer Stufe festgelegt sind. Die jeweiligen grundzentralen Kongruenzräume dürfen sich nicht überschneiden.

Das Kongruenzgebot unterscheidet im Hinblick auf Grundzentren nicht zwischen periodischen und aperiodischen Sortimenten. Der grundzentrale Auftrag zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs betrifft bezüglich der Einzelhandelsversorgung zwar im Wesentlichen den periodischen Bedarf. Im Rahmen des Kongruenzgebotes sind in Grundzentren aber auch Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten raumverträglich, die in ihrer Größenordnung auf die örtliche Nachfrage abzielen. Die Realisierung solcher Einzelhandelsgroßprojekte trägt auch zur Sicherung und Entwicklung möglichst wohnortnaher grundzentraler Versorgungsstrukturen bei. Zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung in benachbarten Städten bzw. Gemeinden dürfen alle neuen Einzelhandelsgroßprojekte in Grundzentren das Gemeinde- oder Stadtgebiet nicht wesentlich überschreiten.

Ziffer 03 Sätze 9 und 10 enthalten Ermächtigungsgrundlagen, um im erforderlichen Einzelfall auch in Grundzentren größere Vorhaben zu ermöglichen, z.B. zur Erweiterung bestehender Betriebe, bei fehlenden Flächenverfügbarkeiten für Ansiedlungen oder beim Fehlen realisierbarer Standortalternativen, beispielsweise für alteingesessene, mittelständisch geführte Familienbetriebe. Im Einzelfall können Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte statt im Mittel- oder Oberzentrum im Grundzentrum festgelegt werden; der maßgebliche Kongruenzraum zur Beurteilung des Vorhabens ist dann der des Mittel- oder Oberzentrums. Zu den Einzelheiten s. Begründung zu Sätzen 9 und 10.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 2:

~~Der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums ist in der Regel das Gemeindegebiet (vgl. Ziffer 2.2 03). Der grundzentrale Auftrag zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs betrifft bezüglich der Einzelhandelsversorgung zwar im Wesentlichen nur den periodischen Bedarf. Im Rahmen des Kongruenzgebotes sind in Grundzentren aber auch Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten raumverträglich, die in ihrer Größenordnung auf die örtliche Nachfrage abzielen. Die Realisierung solcher Einzelhandelsgroßprojekte trägt auch zur Sicherung und Entwicklung möglichst wohnortnaher und guter grundzentraler Versorgungsstrukturen bei. Zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung in benachbarten Städten bzw. Gemeinden dürfen alle neuen Einzelhandelsgroßprojekte in Grundzentren den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.~~

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 3:

Mittel- und Oberzentren nehmen für ihr eigenes Gemeinde- bzw. Stadtgebiet die grundzentrale Versorgungsfunktion wahr. Daneben erfüllen sie überörtliche Versorgungsaufgaben für ihren mittelzentralen Verflechtungsbereich. Für Mittel- und Oberzentren ist daher ein auf das Gemeinde- bzw. Stadtgebiet beschränkter grundzentraler Kongruenzraum Verflechtungsbereich für Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischen Sortimenten von einem mittel- bzw. oberzentralen Kongruenzraum Verflechtungsbereich für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten zu unterscheiden. Satz 2 regelt die Beurteilung von Auswirkungen von Einzelhandelsgroßprojekten mit periodischen Sortimenten in Mittel- oder Oberzentren. Die grundzentralen Versorgungsanforderungen in Bezug auf periodische Sortimente unterscheiden sich in Mittel- und Oberzentren nicht von denjenigen in Grundzentren. In Interesse der Gleichbehandlung und zur Wahrung der grundzentralörtlichen Funktionserfüllung benachbarter Grundzentren gilt für periodische Sortimente daher der gleiche Prüfmaßstab wie in Grundzentren. Für neue Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischen Kernsortimenten ist auch in Mittel- oder Oberzentren der maßgebliche Kongruenzraum das Gemeinde- oder Stadtgebiet.

~~Zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung in benachbarten Städten bzw. Gemeinden dürfen alle neuen Einzelhandelsgroßprojekte in Mittel- und Oberzentren den mittelzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.~~

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 34 und 45:

~~Sätze 4 und 5~~ Satz 3 regelt die Beurteilung von Auswirkungen von Einzelhandelsgroßprojekten mit aperiodischen Sortimenten in Mittel- oder Oberzentren.

In aller Regel dienen solche Einzelhandelsgroßprojekte nicht ~~nur~~ allein der örtlichen Versorgung, sondern auch der Versorgung der umliegenden Grundzentren und der Siedlungsgebiete außerhalb von Zentralen Orten des mittelzentralen Verflechtungsbereichs. Zum Schutz der überörtlichen mittel- und oberzentralen Funktionserfüllung ~~der in den benachbarten Mittel- und Oberzentren~~ Städten bzw. Gemeinden dürfen Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten in Mittel- und Oberzentren jedoch nicht überdimensioniert sein. Auch sie sind unter Berücksichtigung ~~des den mittel- bzw. oberzentralen Kongruenzraums~~ auf eine raumverträgliche Größe zu begrenzen ~~Verflechtungsbereich Einzelhandel nicht wesentlich überschreiten (Satz 4, 1. Satzteil).~~

Für aperiodische Sortimente in Mittel- und Oberzentren ist der Kongruenzraum im Einzelfall von der zuständigen unteren Landesplanungsbehörde zu ermitteln und das Kongruenzgebot als Grundsatz der Raumordnung zu prüfen.

Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 kann mangels landesweit einheitlicher, auf Ebene der Landesplanung abschließend bestimmbarer Faktoren nicht im Landes-Raumordnungsprogramm verbindlich abgegrenzt werden. Die überörtlichen Versorgungs- und Verflechtungsbeziehungen stellen sich im ländlichen Raum anders dar als in Räumen mit nahe beieinanderliegenden Mittel- und Oberzentren. Für Mittel- und Oberzentren an Landesgrenzen sind grenzüberschreitende Beziehungen zu berücksichtigen. Für die Abgrenzung des für ein Vorhaben maßgeblichen Kongruenzraumes sind schließlich auch regionale Faktoren erheblich, die der Regelungsebene der Landesplanung entzogen sind. Versorgungs- und Verflechtungsbeziehungen werden in Niedersachsen nicht nur durch die Landesplanung, sondern auch durch die Regionalplanung bestimmt. Aus der im bundesweiten Vergleich eher kleinteiligen Regionalplanung in Niedersachsen auf Kreisebene erge-

ben sich zahlreiche regional unterschiedliche Steuerungsfaktoren, die in die Bestimmung des Kongruenzraums einfließen müssen.

Satz 4 benennt diejenigen Kriterien, die für die Ermittlung des Kongruenzraumes mindestens heranzuziehen sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend, die unteren Landesplanungsbehörden können weitere Kriterien verwenden, soweit diese nicht den Regelungsabsichten des LROP entgegenstehen. Die Erreichbarkeit bildet ein wesentliches Beurteilungskriterium im Rahmen des Kongruenzgebotes. Die Ausrichtung der mittel- und oberzentralen Kongruenzräume am Erreichbarkeitskriterium ist im Interesse einer flächendeckenden Versorgungsstruktur mit möglichst kurzen Wegen gerechtfertigt.

Über das Geoinformationssystem der obersten Landesplanungsbehörde sind Erreichbarkeits-Karten und einzelhandelsbezogene Daten für die niedersächsischen Mittel- und Oberzentren abrufbar, die zur Abgrenzung der Kongruenzräume herangezogen werden können. Sie sind landesweit einheitlich anwendbar und können im Falle von Veränderungen der Straßeninfrastruktur fortgeschrieben werden.

Die mittel- und oberzentralen Kongruenzräume niedersächsischer Mittel- und Oberzentren können ebenso über die Landesgrenze hinausragen wie die potenziellen Kongruenzräume von Mittel- und Oberzentren in den Nachbarländern nach Niedersachsen hineinragen können. Im Interesse ausgeglichener und tragfähiger Versorgungsstrukturen mit möglichst kurzen Wegen ist diese wechselseitige grenzüberschreitende Betrachtung gerechtfertigt. Eine Berücksichtigung faktischer Versorgungsbeziehungen von Vorhaben auch über die Grenze hinaus muss auch deshalb möglich bleiben, weil andernfalls in Grenzräumen schlechtere Ansiedlungs- und Versorgungsbedingungen für Investoren und die dort wohnende Bevölkerung eintreten könnten.

Sofern kommunale Einzelhandelskonzepte vorliegen, sollen diese als Grundlage zur Abgrenzung von Marktgebieten ebenfalls Berücksichtigung finden. Eine Pflicht zur Aufstellung solcher Konzepte ist mit der Festlegung ausdrücklich nicht verbunden. Kommunale Einzelhandelskonzepte dienen in Mittel- und Oberzentren der strategischen Entwicklung der örtlichen Einzelhandelsstrukturen. Im Rahmen der Analyse der Angebots- und Nachfragesituation wird regelmäßig mithilfe von Berechnungen oder Befragungen das Gebiet abgegrenzt, aus dem die wesentlichen Kundenströme des jeweiligen Zentralen Ortes kommen (in der Regel bezeichnet als Marktgebiete). Die Marktgebiete kennzeichnen somit diejenigen Räume, für die das jeweilige Mittel- oder Oberzentrum aufgrund der Attraktivität des Einzelhandelsangebotes Versorgungsfunktionen wahrnimmt. Marktgebiete werden in der Regel generalisiert über alle Branchen bzw. Sortimente bestimmt, d. h., dass mögliche branchenspezifische Besonderheiten ggf. separat berücksichtigt werden können. Marktgebiete sind insofern ein relevantes Kriterium zur Bestimmung des maßgeblichen Kongruenzraumes. Sie sind besonders geeignet, die herausgehobene Versorgungsfunktion der Oberzentren bzw. Mittelzentren mit oberzentralen Versorgungsfunktionen abzubilden. Informationen über die im Rahmen von kommunalen Einzelhandelskonzepten bestimmten Marktgebiete enthält das Geoinformationssystem der obersten Landesplanungsbehörde.

Insbesondere bei nahe beieinander liegenden Mittel- oder Oberzentren hat die untere Landesplanungsbehörde zu entscheiden, ob sich die maßgeblichen Kongruenzräume überlagern. Zu prüfen ist im Falle einer Überlagerung, ob die überlagernden Bereiche für Vorhaben in allen betroffenen Mittel- oder Oberzentren anrechenbar sind oder ob jeweils im Einzelfall über eine Entflechtung der Überlagerung

zu entscheiden ist. Zu prüfen ist beispielsweise eine anteilige Anrechenbarkeit der Kaufkraft von jeweils 50 % oder eine kleinräumige ausschließliche Zuordnung von Orten, Ortsteilen oder örtlichen Teilbereichen zu benachbarten Mittel- oder Oberzentren.

Die oberste Landesplanungsbehörde wird die unteren Landesplanungsbehörden durch Bereitstellung von Daten im Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO) und eine Arbeitshilfe unterstützen.

Satz 4 lässt die Möglichkeit der Träger der Regionalplanung unberührt, den maßgeblichen Kongruenzraum für ihren Planungsraum einheitlich und verbindlich zu bestimmen und das Kongruenzgebot für neue Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten in Mittel- und Oberzentren im Regionalen Raumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung zu regeln. Dabei sind die Kriterien des Satzes 4 entsprechend anzuwenden.

~~Mittel- und Oberzentren erfüllen neben den überörtlichen Versorgungsaufgaben für ihren mittelzentralen Verflechtungsbereich für ihr eigenes Gemeinde- bzw. Stadtgebiet die grundzentrale Versorgungsfunktion. Für Grundzentren ergibt sich aus Satz 2, dass im Rahmen des Kongruenzgebotes auch Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten raumverträglich sind, die in ihrer Größenordnung auf die örtliche Nachfrage abzielen. Der 2. Satzteil stellt klar, dass diese Regelung auch für die grundzentrale Versorgung in einem Mittel- oder Oberzentrum gilt.~~

~~Die Vorhabenskonzepktion muss erkennen lassen, ob das Vorhaben allein der örtlichen oder auch der überörtlichen Versorgung dienen soll. Hieraus resultiert, ob im konkreten Fall für die Anwendung des Kongruenzgebotes der grundzentrale oder der mittelzentrale Verflechtungsbereich maßgeblich ist.~~

~~Bedeutung erhält diese Fallkonstellation insbesondere in Räumen mit mehreren nahe beieinander liegenden Mittel- oder Oberzentren, in denen der mittelzentrale Verflechtungsbereich Einzelhandel in einer Reihe von Fällen teilräumlich hinter dem grundzentralen Verflechtungsbereich zurückbleibt, da er nicht das gesamte Stadtgebiet des jeweiligen Mittel- bzw. Oberzentrums umfasst. Diese Räume sind aufgrund der schnelleren Erreichbarkeit für die ansässige Bevölkerung in Bezug auf die mittelzentrale Versorgung dem benachbarten Mittel- oder Oberzentrum zugeordnet. Die überörtliche Einzelhandelsversorgung mit aperiodischen Sortimenten soll unter Ausnutzung interkommunaler funktionaler Verflechtung durch das besser erreichbare benachbarte Mittel- oder Oberzentrum erfolgen.~~

~~Unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Einzelhandelsinformationen gemäß Begründung Teil D kann es in Einzelfällen zur Sicherstellung einer angemessenen grundzentralen Versorgung gleichwohl sachgerecht sein, dass der Standort eines Einzelhandelsgroßprojektes außerhalb des mittelzentralen Verflechtungsbereichs Einzelhandel der Ansiedlungsgemeinde liegt. In diesen Fällen haben sich Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten am maßgeblichen grundzentralen Verflechtungsbereich auszurichten.~~

~~Satz 5 regelt Berechnungsmaßstäbe des Kongruenzgebotes in Grenzübereichen. Zwar endet die Landeskompentenz zur verbindlichen Festlegung von Versorgungsaufträgen der Zentralen Orte für die jeweiligen Verflechtungsbereiche an der Landesgrenze. Eine Berücksichtigung faktischer Versorgungsbeziehungen von Vorhaben auch über die Grenze hinaus muss aber möglich bleiben. Andernfalls würde das Landes-Raumordnungsprogramm zu einer Schlechterstellung von Investoren~~

~~in niedersächsischen Grenzräumen führen und zugleich schlechtere Ansiedlungs- und Versorgungsbedingungen für die dort wohnende Bevölkerung bewirken.~~

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 56:

Eine wesentliche Überschreitung im Sinne der Sätze 1 bis 35 und damit eine Verletzung des Kongruenzgebotes ist dann gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabensumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen ~~Verflechtungsbereiches~~ Kongruenzraumes erzielt würde. Voraussetzung zur Prüfung der 30% Schwelle ist in der Regel die Vorlage eines Verträglichkeitsgutachtens, in dem das absatzwirtschaftlich bestimmte Einzugsgebiet eines Vorhabens mit dem raumordnerisch bestimmten ~~Verflechtungsbereich~~ Kongruenzraum des Zentralen Ortes in Beziehung gesetzt wird. Zum Einzugsgebiet sind diejenigen Bereiche zu rechnen, in denen ein messbarer Kaufkraftanteil zu Umsätzen in dem zu bewertenden Vorhaben führt. Für das Einzugsgebiet sind auf der Grundlage einer absatzwirtschaftlichen Bewertung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen sowie von Standort, Attraktivität und Erreichbarkeit des Vorhabens Marktanteile bzw. Kaufkraftabschöpfungsquoten zu prognostizieren und ggf. nach Zonen unterschiedlicher Marktdurchdringung zu differenzieren.

Abzustellen ist dabei ausschließlich auf Kaufkraftströme und nicht auf die Umsatzumverteilungen. Die Betrachtung und Bewertung von Umsatzumverteilungen erfolgt ausschließlich im Rahmen des Beeinträchtigungsverbotes.

Hinsichtlich der Kaufkraftströme von außerhalb des Verflechtungsbereiches sind auch solche Kaufkraftanteile relevant und zu berücksichtigen, die bereits ohne das zu beurteilende Vorhaben in der Ansiedlungsgemeinde gebunden ~~worden (Kaufkraftzuflüsse) waren, und~~ hier zu Umsätzen führen und in der Prognose auf das zu beurteilende Einzelhandelsgroßprojekt umgeleitet werden. Diese Kaufkraftzuflüsse sind dem Kaufkraftanteil von außerhalb des Verflechtungsbereichs zuzurechnen.

Eine Unterschreitung der 30 % - Schwelle gemäß Satz 6 ist in Abhängigkeit der räumlichen Lage des Vorhabens und der regionalen Versorgungsstrukturen nicht in jedem Fall raumverträglich. Eine Raumunverträglichkeit kann sich insbesondere auch dann ergeben, wenn wesentliche Kaufkraftanteile eines benachbarten Verflechtungsbereiches abgezogen werden und so die Funktionsfähigkeit eines Zentralen Ortes gefährdet wird, weil keine ausreichende Tragfähigkeit für eigene (ggf. noch nicht vorhandene) Versorgungsangebote mehr gegeben sind. Diese Sachverhalte können im Rahmen des Kongruenzgebotes nicht angemessen bewertet werden. Sie sind im Rahmen des Beeinträchtigungsverbotes gemäß Ziffer 08 näher zu prüfen, da hier die Funktionsfähigkeit Zentraler Orte explizit zu den Schutzgütern gehört.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 67:

Der Nachweis der Einhaltung des Kongruenzgebotes ist zum einen für das Gesamtvorhaben zu führen. Demnach ist für den Gesamtumsatz des Vorhabens bzw. im Falle unterschiedlicher maßgeblicher ~~Verflechtungsbereiche~~ Kongruenzräume differenziert in die Teilumsätze für periodische und aperiodische Sortimente nachzuweisen, dass sie zu weniger als 30 % mit Kaufkraft von außerhalb der ~~Verflechtungsbereiche~~ Kongruenzräume generiert werden können.

Darüber hinaus ist der Nachweis auch sortimentsbezogen für alle Kernsortimente zu führen. So können sich raumunverträgliche Umsatzanteile (z.B. in Einkaufszentren) auch für einzelne Sortimente ergeben.

Der Grundsatzcharakter des Satzes 3 bleibt hiervon unberührt.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 78 und 89:

Der für die Prüfung des Kongruenzgebotes maßgebliche ~~Verflechtungsbereich~~ Kongruenzraum ergibt sich aus der Periodizität der vom jeweiligen geplanten Einzelhandelsgroßprojekt vorgesehenen Sortimente.

Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus (= periodische Sortimente) sollen möglichst verbrauchernah angeboten werden und gehören daher zum Kernbestand der allgemeinen täglichen Grundversorgung. Einzelhandelsgroßprojekte sind daher in Bezug auf den periodischen Sortimentsbereich in ihrer Größenordnung am jeweiligen Gemeinde – bzw. Stadtgebiet ~~maßgeblichen grundzentralen Verflechtungsbereich~~ auszurichten. Für Einzelhandelsgroßprojekte sind in diesem Segment nahezu ausschließlich Nahrungs- und Genussmittel (einschließlich Getränke) sowie Drogeriewaren (Gesundheits- und Körperpflegeartikel) relevant. Zu den periodischen Sortimenten sind daneben auch die von der Verkaufsflächengröße untergeordneten Warengruppen Schnittblumen und Zeitungen/Zeitschriften zu rechnen.

Sortimente mit mittel- und langfristigem Beschaffungsrhythmus (= aperiodische Sortimente) können zwar die Grundversorgung ergänzen, sie gelten jedoch als bilden daneben aber den Kernbestand der überörtlichen Versorgungsfunktion der Mittel- und Oberzentren. Einzelhandelsgroßprojekte sind daher in Bezug auf ihre aperiodischen Sortimente in ihrer Größenordnung am grundzentralen bzw. jeweils maßgeblichen mittel- oder oberzentralen Kongruenzraum ~~Verflechtungsbereich Einzelhandel~~ auszurichten. Zu den aperiodischen Sortimenten zählen alle übrigen Sortimente wie z.B. Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Elektronik Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik, Spielwaren und Sportartikel oder Möbel.

~~Die Herleitung und Definition innenstadtrelevanter Sortimente gemäß Ziffer 05 bleibt von der Begriffsbestimmung periodischer und aperiodischer Sortimente unberührt.~~

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe bbb):

Sätze 3 und 4 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 werden inhaltlich unverändert zu Sätzen ~~409~~ und ~~410~~. Es handelt sich somit um redaktionelle Änderungen.

Zu Ziffer 03, Sätze 9 und 10 (Begründung 2008 mit redaktionellen Änderungen):

Benachbarte ~~Zentren~~ Zentrale Orte können sich ~~bei in ihren zentralörtlichen~~ Versorgungsfunktionen ~~und Verflechtungsbereichen~~ ergänzen. Im Einzelfall kann es deshalb bei siedlungsstrukturell und funktional eng verflochtenen Gemeinden sinnvoll sein, im regionalen Gesamtinteresse Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte jenseits der Grenzen des hierzu kongruenten Zentralen Ortes festzulegen. Satz 3 eröffnet daher unter engen Voraussetzungen diese Möglichkeit für die Träger der Regionalplanung. Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen trotz abweichender Standortfestlegung in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes. Dem Beeinträchtigungsverbot entsprechend dürfen hierdurch keine Nachteile für zentralörtliche Versorgungsfunktionen zu befürchten sein. Gründe für derartige Festlegungen können beispielsweise fehlende Flächenverfügbarkeiten für Ansiedlungen oder das Fehlen realisierbarer Standortalternativen, beispielsweise für alteingesessene, mittelständisch geführte Familienbetriebe, sein.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe ccc):

Der bisherige Satz 5 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 wird inhaltlich unverändert einziger Satz der neuen Ziffer 04. Es handelt sich somit um eine redaktionelle Änderung.

Zu Ziffer 04: (Begründung 2008 mit redaktionellen Änderungen)

Die standörtliche Konzentration von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten sichert die Aufrechterhaltung und Erreichbarkeit einer leistungsfähigen Versorgungsinfrastruktur. Der Einzelhandel trägt als Frequenzbringer ganz wesentlich zu ihrer Stabilisierung bei. Es ist daher raumordnerisches Ziel, Einzelhandelsnutzungen den Zentralen Orten zuzuordnen. Das Konzentrationsgebot gilt auch für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht ~~innenstadtrelevantem~~ zentrenrelevantem Kernsortiment.

Das Konzentrationsgebot ist erfüllt, wenn sich der Standort eines Einzelhandelsgroßprojektes innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes befindet. ~~Dabei~~ Bei der Abgrenzung des zentralen Siedlungsgebietes ist nicht ausschließlich auf den baulichen Bestand abzustellen, sondern es sind auch die ~~sich~~ im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Gemeinde zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des Zentralen Ortes zu Grunde zu legen.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe ddd):

Die bisherigen Sätze 6 und 7 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 werden inhaltlich unverändert Sätze 1 und 2 der neuen Ziffer 05. Es handelt sich somit um eine redaktionelle Änderung.

Zu Ziffer 05, Sätze 1 und 2: (Begründung 2008 mit redaktionellen Änderungen)

Leitvorstellung der Raumordnung ist ein attraktiver und funktionsfähiger Handelsplatz „Innenstadt“ und damit einhergehend eine nachhaltige Nutzung der vorhandenen Siedlungs- und Versorgungsstrukturen. Ziel des Integrationsgebotes ist es, bei der Ansiedlung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten die Funktionsfähigkeit zu wahren und zu stärken.

Städtebaulich integrierte Lagen stehen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Versorgungsbereichen im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 2a BauGB. Sie verfügen über ein vielfältiges und dichtes Angebot an Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, haben einen wesentlichen fußläufigen Einzugsbereich und sind in das ÖPNV-Netz eingebunden. Von Bedeutung ist auch ein attraktives Parkmanagement für den individuellen Verkehr. Entsprechend ihrer unterschiedlichen Versorgungsfunktion können sowohl Innenstädte bzw. Ortsmitten /-kerne als Hauptzentren sowie Stadtteilzentren als Nebenzentren das Kriterium der „städtebaulich integrierten Lage“ erfüllen.

Nicht alle Einzelhandelsangebote und -formen sind für die Funktionsfähigkeit von städtebaulich integrierten Lagen gleichermaßen bedeutsam. Auch lassen sich nicht alle Sortimentsbereiche zum Beispiel aufgrund ihres hohen Flächenbedarfs in der Präsentation und Lagerung der Waren oder aufgrund des durch sie erzeugten Verkehrs in den zumeist kleinteilig strukturierten städtebaulich integrierten Lagen stadt- und ortsverträglich unterbringen. Das Integrationsgebot ist daher begrenzt auf Einzelhandelsgroßprojekte mit ~~innenstadtrelevantem~~ zentrenrelevantem Kernsortiment.

Die Einteilung von ~~innenstadtrelevanten~~ zentrenrelevanten und nicht-~~innenstadtrelevanten~~ zentrenrelevanten Sortimenten in sog. Sortimentskatalogen oder Listen hat sich als Beurteilungs- und Entscheidungshilfe bewährt. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Sortimentsstruktur in keiner Handelsbranche statisch festlegen lässt. Die Erstellung einer abschließenden und landesweit dauerhaft gültigen Liste ist daher nicht möglich. Welche Sortimente in der jeweiligen örtlichen Situation zentrenrelevant sind, bedarf vielmehr einer Betrachtung im Einzelfall und daran anknüpfend einer näheren Konkretisierung durch die planende Gemeinde. In der Regel gelten folgende Sortimente als zentrenrelevant:

- Genuss- und Lebensmittel, Getränke,
- Drogerieartikel, Kosmetika und Haushaltswaren,
- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation,
- Kunst, Antiquitäten,
- Baby- und Kinderartikel, Spielwaren,
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Sportartikel,
- Unterhaltungselektronik, Elektrohaushaltswaren, Foto/Film, Optik,
- Uhren, Schmuck, Musikinstrumente,
- Einrichtungszubehör, Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe,
- Teppiche (ohne Teppichböden),
- Blumen,
- Campingartikel, Fahrräder und Fahrradzubehör,
- Tiernahrung und Zoobedarf,
- Lampen / Leuchten.

Die Raumordnung unterstützt städtebauliche Programme und Aktivitäten zur Vitalisierung der zentralen Versorgungsbereiche in Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortskernen und fordert die Bereitschaft der Kommunen ein, die Innenstädte in ihrer Vielfalt, Lebendigkeit und Attraktivität – insbesondere auch für den Einzelhandel – zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu gehören neben der Bereitstellung von Ansiedlungsflächen für den Einzelhandel in zentralen Lagen eine gute Erreichbarkeit mit einem leistungsfähigen ÖPNV sowie ein attraktives Parkmanagement für den individuellen Verkehr. Strategien und Maßnahmen zur Stärkung der Innenstädte und ihrer Einzelhandelsfunktionen lassen sich im Rahmen kooperativer Ansätze wie Einzelhandelskonzepte, City- und Stadtmarketing, quartiers- oder straßenbezogene Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISG) oder Innovationsbereiche zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (Business Improvement Districts, BID) entwickeln, bündeln und umsetzen.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 05 Satz 3:

Die Ausnahmeregelung gilt für Vorhaben, die nicht dem (engen) Begriff des „Vorhabens der wohnortbezogenen Nahversorgung“ unterfallen. Es handelt sich um Einzelhandelsgroßprojekte, die die Einzelhandelsziele des LROP einzuhalten verpflichtet sind. Die Ausnahmeregelung soll dem Interesse der Raumordnung an einer flächendeckenden wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Drogeriewaren Rechnung tragen. Veränderte betriebliche Strukturen und veränderte Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung, die in erhöhtem Maße ein motorisiertes Verkehrsaufkommen erwarten lassen, erschweren gerade in historischen Altstädten bei enger Bebauung, geringer Flächenverfügbarkeit oder anderen

ungünstigen baulichen Gegebenheiten Neuansiedlungen oder größere Erweiterungen. In solchen Fällen erscheint es unter raumordnerischen Gesichtspunkten verträglicher, das Vorhaben außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen im zentralen Siedlungsgebiet anzusiedeln. Ein räumlich funktioneller Zusammenhang zu Wohngebieten und eine Einbindung in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs sind erforderlich.

Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nicht nur solche, die erstmalig am Ort angesiedelt werden sollen; die Regelung gilt auch bei der Erweiterung oder Verlagerung bestehender Vorhaben.

Die Gründe, die die Ausnahme rechtfertigen, müssen auf einer städtebaulichen Konzeption beruhen, die im Rahmen eines Beteiligungs- und Abstimmungsprozesses unter Einbeziehung anderer Träger öffentlicher Belange sowie ggf. der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden/-städte zustande gekommen ist, z.B. einem gemeindlichen Einzelhandelskonzept, einem Stadtentwicklungskonzept oder einer in Aufstellung befindlichen Bauleitplanung. Diese Konzeption muss die Ziele und Leitvorstellungen der Raumordnung zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung durch Zentrale Orte und den Schutz vorhandener städtebaulich integrierter Lagen mit berücksichtigen.

Die Prüfung der übrigen Bestimmungen der Ziffer 03 insbesondere des Beeinträchtigungsverbotes und des Kongruenzgebotes bleiben unberührt.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe eee):

Der bisherige Satz 8 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 wird inhaltlich unverändert einziger Satz der neuen Ziffer 06. Es handelt sich somit um eine redaktionelle Änderung.

Zu Ziffer 06: (Begründung 2008 mit redaktionellen Änderungen)

Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-~~innenstadtrelevanten~~ zentrenrelevanten Kernsortimenten sind unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig, soweit das Konzentrationsgebot gemäß ~~Satz 5~~ Ziffer 04 erfüllt wird. Die gute verkehrliche Erreichbarkeit des Standortes umfasst auch einen Anschluss an den ÖPNV. Nicht-~~innenstadtrelevant~~ zentrenrelevant sind Kernsortimente, die aufgrund des Flächen- oder Transportbedarfs üblicherweise nicht in der Innenstadt angesiedelt werden und dort auch die städtebaulichen Strukturen stören können (u.a. Möbel-, Bau- und Heimwerkermärkte, Gartencenter.) Um hinsichtlich der für diese Branchen bedeutsamen Randsortimente eine Konkurrenz zum Einzelhandel innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen auf ein hinnehmbares Maß zu begrenzen, muss das ~~innenstadtrelevante~~ zentrenrelevante Randsortiment die nach Buchstabe a genannten Voraussetzungen „nicht mehr als 10 vom Hundert und maximal 800 m² der Gesamtverkaufsfläche“ einhalten.

Mit ~~Satz 8~~ Buchstabe b wird den Trägern der Regionalplanung zur hinreichenden Sicherung raumordnerischer und städtebaulicher Flexibilität die Möglichkeit eröffnet, auf Basis regional abgestimmter Ziele ein größeres Randsortiment zuzulassen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass je nach Art der vorhandenen Einzelhandelsstrukturen auch mehr als 10 vom Hundert oder über 800 m² hinausgehende Randsortimentsfestlegungen raumverträglich sein können. Voraussetzung dafür ist, dass die Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen und betroffenen Versorgungsstandorte im Einzugsbereich des jeweiligen Vorhabens auf

der Grundlage eines hinreichend konkreten und verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzeptes genügend bewertet werden können und die Raumverträglichkeit festgestellt wird. Aus den regionalen Einzelhandelskonzepten muss erkennbar sein, ~~dass und wie eine Bedarfsprüfung für~~ aus welchen Gründen ein größeres Randsortiment ~~durchgeführt wurde und ein entsprechender Bedarfsnachweis vorliegt für erforderlich erachtet wird.~~ Zudem muss sichergestellt sein, dass die Einzelfallbewertung nur für das geprüfte Vorhaben gilt, d.h., dass die raumordnerische Zulässigkeit auf das geprüfte Vorhaben beschränkt bleibt. Eine derartige Beschränkung lässt sich mittels der Bauleitplanung oder über Grundbucheintrag herstellen. Deshalb ist die unter Buchstabe b, zweiter Halbsatz, genannte Bedingung zwingend.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe fff):

Der bisherige Satz 9 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 wird gestrichen, weil der Regelungsinhalt unverändert in Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Sätze 1 und 2 erfasst ist (s. Buchstabe d), Doppelbuchstabe bb)). Es handelt sich somit um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe ggg):

Die bisherigen Sätze 10 bis 16 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 werden Sätze 1 bis 7 der neuen Ziffer 09. ~~Bei der Streichung der Worte „Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion“ handelt es sich um eine Folgeränderung.~~ Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen ohne dass der Inhalt der Regelung verändert wird.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe hhh):

Der bisherige Wortlaut des Satzes 17 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 wird mit Ausnahme des Wortes „interkommunal“, das gestrichen wird, zu Satz 1 der neuen Ziffer 07. Mit der Änderung in Satz 1 wird der raumordnerische Bezug klargestellt und der Vorwurf von Kompetenzverletzungen entkräftet.

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe iii):

Der bisherige Satz 18 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 wird inhaltlich unverändert Satz 2 der neuen Ziffer 07. Es handelt sich somit um eine redaktionelle Änderung.

Satz 3 soll zu einer verbesserten grenzüberschreitenden Abstimmung beitragen. Da die Versorgung im Bereich Einzelhandel nicht durch öffentliche Träger erfolgt, weist sie – im Gegensatz zu vielen anderen Versorgungsfunktionen- keinen direkten Bezug zu Gemeinde-, Kreis- oder Landesgrenzen auf. Die mittel- und oberzentrale Einzelhandelsversorgung ist daher in besonderem Maße geeignet, auch grenzüberschreitend zu erfolgen. Dies ist auch erforderlich, um Grenzräume in ihrer Entwicklung nicht zu benachteiligen

Buchstabe e), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe jjj):

Der bisherige Satz 19 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 wird inhaltlich unverändert einziger Satz der neuen Ziffer 08. Es handelt sich somit um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe dd):

~~Eine Einzelhandelsagglomeration im Sinne von Ziffer 00 liegt vor, wenn mehrere selbstständige, auch jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und davon raumordnerische Auswirkungen i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO wie bei einem Einkaufszentrum oder einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb ausgehen bzw. ausgehen können. Einzelhandelsagglomerationen, die ausschließlich der Nahversorgung dienen, bleiben damit von der Regelung gemäß Ziffer 00 unberührt.~~

~~Ziffer 00 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass auch mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen Konzentration Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und zentraler Versorgungsbereiche sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung haben können. Die Auswirkungen sind dann mit denen eines einzelnen Einzelhandelsgroßprojektes zu vergleichen. Die Zulässigkeit einer Agglomerationsregelung ist vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden.~~

~~Die Regelung in Ziffer 00 zu den Einzelhandelsagglomerationen berücksichtigt, dass Einzelhandelsagglomerationen anders als Einzelhandelsgroßprojekte nicht zwangsläufig Produkt einer positiven Planung sind, sondern sich auch unbeabsichtigt bzw. ungesteuert entwickeln können. Den Städten und Gemeinden wird mit der Regelung eine Handlungspflicht auferlegt mit den Mitteln der Bauleitplanung dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung oder Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen "entgegenzuwirken", wenn diese dem Konzentrationsgebot, dem Integrationsgebot oder dem Beeinträchtigungsverbot zuwiderlaufen.~~

~~Unter Verfestigung ist dabei etwa die Änderung der Sortimente bestehender Betriebe zu verstehen, während mit Erweiterung das Hinzutreten weiterer Einzelhandelsbetriebe zu einer bestehenden Agglomeration oder deren innerbetriebliche Erweiterung gemeint ist.~~

~~Wann konkret die in Gestalt des "Entgegenwirkens" begründete Handlungspflicht einsetzt, liegt zu einem gewissen Grad im Ermessen der planenden Stadt oder Gemeinde. Sie kann gegen die Entstehung von Einzelhandelsagglomerationen frühzeitig Vorsorge betreiben oder derartigen Entwicklungen auf einer späteren Stufe begegnen.~~

~~Ein Verstoß gegen Ziffer 00 ist spätestens dann gegeben, wenn tatsächlich eine neue Einzelhandelsagglomeration außerhalb eines zentralen Siedlungsgebietes bzw. eine Einzelhandelsagglomeration mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb städtebaulich integrierter Lagen entstanden ist. Der Bestimmtheit eines Ziels steht nicht entgegen, dass der Stadt bzw. Gemeinde ein auf Konkretisierung angelegter Rahmen gesetzt wird, innerhalb dessen sie ihr planerisches Ermessen ausüben kann.~~

~~Den Städten und Gemeinden stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um der Entstehung, ggf. auch der Verfestigung oder Erweiterung solcher Einzelhandelsagglomerationen entgegenzuwirken, die auch das Bundesverwaltungsgericht beschrieben hat:~~

- ~~— der Ausschluss der Nutzungsart „Einzelhandel“ nach § 1 Abs. 5 BauNVO,~~
- ~~— der Ausschluss sortimentsbezogener Einzelhandelstypen (Anlagentypen) gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO,~~

- ~~— die Gliederung des Plangebietes (räumlich nach unterschiedlichen Arten / Unterarten des Einzelhandels, geschoss- und anlagenbezogene Differenzierungen),~~
- ~~die Festsetzung eines Sondergebietes für ein Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO (Fachmarktzentrum) und Untergliederung nach Sortimenten und (Sortiments-) Verkaufsf lächen.~~

zu Buchstabe f)

[Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz)]

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05, Satz 1:

„Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“ sind Moore und andere Böden, die bis in eine Tiefe von zwei Metern einen mindestens zehn Zentimeter mächtigen Horizont mit einem Humusgehalt von mindestens 8 % aufweisen. Dies sind im Wesentlichen

- Hoch- und Niedermoore,
- Moorgley,
- Organomarschen,
- kultivierte Moore (~~Sanddeckkultur, Sandmischkultur, Baggerkultur, Tiefumbruchböden, Fehnkultur~~) und
- überlagerte Torfe.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat 2013 auf der Grundlage bodenkundlicher und geologischer Kartenwerke für Niedersachsen eine Gebietskulisse ermittelt, welche die o. g. „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“ darstellt. ~~Grundlage dafür war eine Auswertung der bodenkundlichen und geologischen Kartenwerke des LBEG.~~

Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sind einerseits Speicher, andererseits aber auch potenzieller Emittent von Stoffen, die sich entwässerungsbedingt in Verbindung mit Sauerstoff zu klimarelevanten Gasen wie Kohlendioxid (CO₂) oder Lachgas (N₂O) verbinden und in die Atmosphäre entweichen.

Als Emittent geben diese Böden in Abhängigkeit von Wasserstand, Nutzungsart (z. B. naturnah, intensives oder extensives Grünland, Acker) und Boden- bzw. Moortyp ~~dabei sehr~~ unterschiedliche Mengen klimarelevanter Stoffe ab. Die Bandbreite liegt bei ca. 10 bis 35 t CO₂-Äquivalenten pro ha und Jahr. ~~Hinzu kommt, dass sich d~~Die Bodeneigenschaften verschlechtern sich ~~der Torfe~~ durch Entwässerung und die damit verbundene Durchlüftung, Abnahme der Kohlenstoffvorräte konzentration, Zunahme der Dichte und Risikobildung Verschlechterung bodenphysikalischer Eigenschaften, insbesondere der Wasserdurchlässigkeit zunehmend verschlechtern. ~~Durch veränderte Nutzungsformen können~~ Emissionen können deutlich reduziert werden, wenn die Mineralisation bzw. Torfzehrung verlangsamt und die Speicherfunktion unterstützt wird ~~werden~~.

Angesichts der nachteiligen Auswirkungen von Klimaveränderungen auf unterschiedliche Schutzgüter besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse daran, kohlenstoffreiche Böden möglichst langfristig zu erhalten.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05, Satz 2:

Organische Böden mit einer Torfaufgabe von mindestens 30 cm und einem Humusgehalt von mehr als 30 % werden als Moore (Hoch- und Niedermoore) be-

zeichnet. Niedermoore sind grundwasserabhängig, Hochmoore liegen über dem Grundwasserspiegel und sind niederschlagsabhängig. Sie sind bedeutsame Kohlenstoffspeicher. Die grundwasserabhängigen Niedermoore sind von den über dem Grundwasserspiegel liegenden und daher niederschlagsabhängigen Hochmooren zu unterscheiden.

Hoch- und Niedermoore haben zusammen einen Flächenanteil von ca. 59 % an den der „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“. Da sie bedeutsame Kohlenstoffspeicher sind, sind sie und ihre Entwicklung ein wesentlicher Teil der niedersächsischen Klimaschutzpolitik.

Vielfach befinden sich die niedersächsischen Moore durch jahrelange Kultivierung und landwirtschaftliche Nutzung in einem degenerierten, entwässerten Zustand, der infolge von Sackung, Schrumpfung und kontinuierlicher Torfersetzung einen Verlust an Geländehöhe von 1-3 cm Torfaufgabe pro Jahr zur Folge hat. Bei der dabei stattfindenden kontinuierlichen Torfersetzung verbindet sich der im organischen Material enthaltene Kohlenstoff mit Sauerstoff und entweicht als Kohlendioxid in die Atmosphäre.

Aus Gründen des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel, der Wasserwirtschaft, des Arten- und des Landschaftsschutzes wird langfristig das Ziel verfolgt, die größtenteils stark anthropogen veränderten Moore wieder hin zu einem möglichst naturnahen Zustand zu entwickeln.

Damit Moore ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können, sind dort Nutzungen, die eine Entwässerung erfordern, zu vermeiden. Stattdessen sollten nach Möglichkeit die Wasserstände erhöht werden, so dass sich moortypische Pflanzenarten ansiedeln können und der Prozess der Torfbildung wieder initialisiert wird (Wiedervernässung), denn die Treibhausgasemissionen sind nach Wiedervernässung in der Regel deutlich geringer als vor der Vernässung. Während der Wiedervernässung können sich zwar vorübergehend Zustände einstellen, in denen durch Überstauung verstärkt Methan gebildet und freigesetzt wird. Dieses muss trotz der klimarelevanten Wirkung als Zwischenstadium einer langfristigen Moorregeneration allerdings in Kauf genommen werden. Auch sind die Treibhausgasemissionen nach Vernässung, auch während der Übergangsphase, in der Regel deutlich geringer als vor der Vernässung, z. B. auf landwirtschaftlich genutztem Acker oder Grünland.

Moore sind jedoch nicht nur in Ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu betrachten, sondern auch als Lebensraumtyp mit weiteren vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt, wie Artenschutz (inkl. Funktion als Brut- und Raststätten), Wasserspeicher und -filter, Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Sie haben zudem eine belebende Wirkung auf das Landschaftsbild und eine damit zusammenhängende Erholungsseignung („Ökosystemdienstleistungen“).

Moorentwicklung ist nur auf freiwilliger Basis und unter Berücksichtigung rechtmäßig ausgeübter Nutzungen möglich. Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische und eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung sind auf diesen Böden weiter möglich.

Da im Einzelfall Zielkonflikte, z.B. zwischen Klimaschutz und Naturschutz (z. B. Wiesenbrüterschutz) auftreten können, kommt nur eine Festlegung mit Grundsatzcharakter infrage, um jeweils sachgerechte Einzelfallentscheidungen treffen zu können.

~~Moorentwicklung als langfristiger Prozess erfordert eine Wiedervernässung und damit in der Regel die Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung.~~

~~Die Umsetzung von Moorentwicklungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten organischen Böden hat somit nicht nur eine klimapolitische Dimension. Wird die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung auf organischen Böden unverändert fortgesetzt, dann verbraucht die Landwirtschaft die Grundlagen, auf denen ihr derzeitiges Wirtschaften basiert. Auf Hochmoorflächen endet die landwirtschaftliche Nutzung, wenn die Weißtorfauflage verbraucht ist. Jährlich ist hier mit einem Schwund von 1-3 cm zu rechnen. Bei einer üppigen Weißtorfauflage (1,50 m) sind das ca. 70 Jahre.~~

~~Die ebenfalls klimarelevanten Niedermoorstandorte unterscheiden sich von Hochmooren vor allem dadurch, dass sie sich nicht für den industriellen Torfabbau eignen und sie aufgrund ihres größeren Nährstoffreichtums zu einem größeren Anteil als Hochmoorflächen ackerbaulich genutzt werden. Allerdings emittieren trocken gelegte Niedermoores ähnlich intensiv, so dass aus Klimaschutzgründen auch hier eine Wasserstandsanhhebung anzustreben ist.~~

~~Die Bewirtschaftung nicht entwässerter (bzw. wiedervernässter) Moorstandorte ist weder geübte Praxis noch existieren ausreichende Erfahrungen mit auf solchen Standorten zu kultivierenden Pflanzen. Maßnahmen wie gezielter Flächentausch (Flurbereinigung) oder Fördermittelenkung können wirtschaftliche Härten und absehbare Interessenskonflikte vermeiden oder verringern und eine für die betroffenen Landwirte existenziell auskömmliche Umstellung erlauben.~~

~~Aus vorgenannten Gründen wird eine Moorentwicklung voraussichtlich zunächst auf bereits naturschutzrechtlich gesicherten Flächen erfolgen können oder auch auf Flächen, die bereits vom Moorschutzprogramm (1981, 1986) des Niedersächsischen Umweltministeriums erfasst sind. Langfristig können weitere Flächen aus dem zurzeit im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in der Entwicklung befindlichen Schutzgebietesystem „Niedersächsische Moorlandschaft“ als Zielkulisse für Maßnahmen der Moorentwicklung einbezogen werden.~~

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Sätze 1 und 2 bis 3:

~~Die festgelegte Gebietskulisse der Vorranggebiete Torferhaltung deckt rd. 400.000 40.000 ha der Flächen mit kohlenstoffhaltigen Böden ab. Die Festlegung trägt den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung, erfolgt auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 und 8 Alt. 2 ROG. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG ist den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl wie mit dieser Festlegung bezweckt durch Maßnahmen, die dem Klimawandel langfristig entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 Alt. 2 ROG verlangt von den Ländern, die zufolge sind räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Speicher Senken für klimaschädliche Stoffe zu schaffen.~~

~~Die Festlegung der Vorranggebiete (VR) Torferhaltung und Moorentwicklung bezieht sich allein auf die kohlenstoffbasierten Treibhausgase, die durch natürliche Prozesse (hier: Bindung in der Vegetation und Konservierung des Pflanzenmaterials unter Wasser als Torfbildung) eingelagert werden. Es handelt sich um die Treibhausgase Kohlendioxid (CO₂) und Methan (CH₄). Für andere als diese koh-~~

~~lenstoffbasierten~~ Treibhausgase ist derzeit keine flächenbezogene, zu den raumordnerischen Maßstäben passende Regelungsmöglichkeit erkennbar.

Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhaltung ~~und Moorentwicklung~~ sind eine vorhandene Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m und eine zusammenhängende Fläche von mindestens 25 ha. Damit sind die mächtigsten Torfvorkommen (mit landesweiter Bedeutung) erfasst, ~~/oder eine bestehende oder entwicklungsfähige Funktion als natürliche Senke für klimarelevante Stoffe~~.

Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens). ~~Mit der Moorentwicklung wird das Ziel verfolgt, durch Wiedervernässung ein sich regenerierendes, lebendiges, wachsendes Meer zu entwickeln, das dann, indem es Kohlendioxid aus der Luft durch die moortypische Vegetation bindet, die Funktion einer natürlichen Senke wahrnehmen kann. Dabei können aus naturwissenschaftlicher Sicht unter entsprechenden Bedingungen natürliche Verhältnisse erreicht werden, was bedeutet, dass v.a. Niedermoore (rd. 30.000 ha der VR-Kulisse) eine leichte Quelle für Treibhausgase bleiben, während Hochmoore (rd. 70.000 ha der VR-Kulisse, inkl. Flächen mit Wiedervernässung) eine leichte Senke darstellen können.~~

~~Eine Senke für klimarelevante Stoffe ist dadurch gekennzeichnet, dass über einen Zeitraum von einem oder mehreren Jahren mehr klimarelevante Stoffe gebunden als freigesetzt werden. Dabei kann es in klimatisch ungünstigen Jahren auch in natürlichen Mooren zu erhöhten Methanfreisetzungen und letztlich Nettoverlusten an Kohlenstoff kommen. Ähnliches gilt auch für wiedervernässte Moorstandorte.~~

~~In die Vorranggebieteskulisse sind auch Flächen einbezogen, für die eine Abtorfungsgenehmigung (mit der festgelegten Folgenutzung „Wiedervernässung“) besteht, auch wenn die Flächen derzeit noch nicht abgetorft sind.~~

~~Die vorgenannte Gebietskulisse wurde mit folgenden Ergebnissen hinsichtlich Überlagerungen mit weiteren Zielen der Raumordnung sowie Schutzgebieten überprüft:~~

An der Erhaltung dieser Gebiete und ihrer Sicherung gegen eine beschleunigte Freisetzung von Treibhausgasen besteht angesichts der Menge der dort gebundenen klimaschädlichen Stoffe ein vorrangiges öffentliches Interesse. Im Hinblick auf die nachteiligen Auswirkungen von Klimaveränderungen insbesondere auf den Wasser- und Naturhaushalt, auf landwirtschaftliche Nutzungen und letztlich die Lebensbedingungen und die Gesundheit von Menschen ist es vertretbar, dass andere Nutzungsinteressen, z. B. industrielle Abtorfung, die zu einer wesentlich beschleunigten Freisetzung klimaschädlicher Stoffe führen würden, hinter den Belang der Torferhaltung und des Klimaschutzes zurücktreten müssen. Daher wird der Umfang der bisher für den Torfabbau festgelegten Vorranggebiete reduziert und eine klimaschutzbezogene Kompensation für die verbleibenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf festgelegt (s. Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05). Obwohl die im LROP 2012 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf mit dieser Änderung teilweise zurückgenommen werden, stehen für einen Torfabbau in Niedersachsen weiterhin ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, so dass die vorgesehenen Vorranggebietsfestlegungen zugunsten der Torferhaltung im Zusammenwirken mit anderen LROP-Festlegungen nicht zu unzumutbaren Auswirkungen für die Torfindustrie führen. Zumal noch erhebliche Flächen Niedersachsens mit Abtorfungsgenehmigungen belegt sind.

Vorranggebiete Torferhaltung wurden nur dort festgelegt, wo eine Überlagerung mit nachfolgenden Belangen nicht vorliegt:

- Trinkwassergewinnung: Für Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms ist ein Zielkonflikt mit der Torferhaltung Wiedervernässung von auf Niedermooren (Grundwasserabhängigkeit) nicht auszuschließen. Eine Überlagerung der o. g. Wassergewinnungsgebiete mit den Vorranggebieten VR Torferhaltung und Moorentwicklung wurde für Niedermoore daher nicht zugelassen. ~~Hochmoore mit Torfmächtigkeiten von mehr als 1,30 m sind hingegen in ihrem Wasserhaushalt in der Regel soweit unabhängig, dass ein Zielkonflikt mit den Gebietstypen zur Wassergewinnung nicht angenommen werden kann. Diese Gebiete sind daher in der Flächenkulisse enthalten.~~
- Natura 2000-Gebiete (~~VR Vorranggebiet~~ Natura 2000): Eine Überlagerung mit Natura 2000-Gebieten wurde nicht zugelassen, da die Die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ~~stehen~~ als höherrangiges Recht über dem Landes-Raumordnungsprogramm stehen und diese Zielkonflikte z. B. zwischen Wiesenbrüterschutz und Wiedervernässung sind nicht auszuschließen (z. B. bei einer angestrebten Entwicklung zu Röhrichten oder Bruchwäldern), doch kann auch diese Artengruppe von einer Wiedervernässung hin zu echten Feucht- und Nasswiesen profitieren. Auf der anderen Seite stehen Natura 2000-Gebiete, die dem Schutz lebender Hochmoore dienen und somit eine Zielkonformität mit dem VR Torferhaltung und Moorentwicklung aufweisen. ~~Diese Flächen unterliegen jedoch bereits einem strengen Schutzregime unterliegen und bedürfen keiner zusätzlichen Sicherung durch das VR Torferhaltung und Moorentwicklung, auch wenn eine Überlagerung zulässig wäre.~~
- Naturschutzgebiete (NSG): ~~Ein Um~~ Eingriffe in die bestehenden Schutzgebietsverordnungen zu vermeiden, soll vermieden wurde auch und eine Überlagerung mit Naturschutzgebieten daher grundsätzlich ausgeschlossen werden. Gleichwohl sind, gerade auch im Zuge des Moorschutzprogramms I und II, großflächig NSG ausgewiesen worden, um eine Wiedervernässung nach Torfabbau naturschutzrechtlich abzusichern. Es handelt sich um Gebiete, die für eine Aufnahme in das VR Torferhaltung und Moorentwicklung aufgrund ihrer hohen Entwicklungsfähigkeit und ihrer oftmals bereits existenten Funktion als Senke für klimarelevante Stoffe hervorragend geeignet sind. In solchen Fällen wurden die in einem NSG liegenden, wiedervernässten oder für eine Wiedervernässung vorgesehenen Flächen auf Basis von Daten der Fachbehörde für Naturschutz in die Kulisse der VR Torferhaltung und Moorentwicklung mit aufgenommen. Ein Konflikt mit den Naturschutzgebiet Verordnungen ist durch dieses Vorgehen ausgeschlossen.
- ~~Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wurden letztmalig in der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2012 überprüft. Sie sollen, sofern es sich nicht um die Rohstoffart Torf handelt, in der 2012 festgelegten Form bestehen bleiben. Eine Überlagerung mit VR Torferhaltung und Moorentwicklung ist ausgeschlossen.~~
- Vorranggebiete Biotopverbund: Auch für andere Kernflächen des Biotopverbundes soll ein Zielkonflikt mit Vorranggebieten Torferhaltung ausgeschlossen werden, daher werden in den Vorranggebieten Biotopverbund des LROP keine Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt; zumal bei den Vorranggebieten Bio-

topverbund überwiegend damit zu rechnen ist, dass diese Festlegung das Ziel der Torferhaltung unterstützt.

- Projektgebiete „Flurbereinigung Klima und Umwelt“: Überlagerungen mit diesen Gebieten (Tannhauser Moor (Aurich), Langenmoor (Armstorf), M-Teufelsmoor (Hambergen), Steinfelder Moor, Lichtenmoor (Steimbke)) wurden nicht zugelassen, da in diesen Gebieten die Voraussetzungen für eine Moorentwicklung geschaffen werden sollen.
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wurden letztmalig in der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2012 überprüft. Sie sollen, sofern es sich nicht um die Rohstoffart Torf handelt, in der 2012 festgelegten Form bestehen bleiben; eine Überlagerung wurde daher nicht zugelassen.

Für die verbleibenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (s. Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05), für die zukünftig das so genannte NABU-IVG-Konzept umgesetzt werden soll, wurde eine Überlagerung ebenso ausgeschlossen.

Eine Überlagerung der Flächen der 3 abgeschlossenen Integrierten Gebietsentwicklungskonzepte (IGEK) (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nr. 38, 59.2 und 61.1 gem. LROP 2012 Anlage 2) wurde ebenfalls nicht zugelassen, da dort Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (s. Abschnitt 3.2.2 Ziffer 09) vorgesehen werden.

- Genehmigte Torfabbauten genießen Bestandsschutz. Ihre Flächen wurden, soweit bekannt und maßstäblich möglich, nicht als Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt.
- vorhandene Siedlungsgebiete
- Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße, Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke, Vorranggebiete Leitungstrasse: Die Vorranggebiete Torferhaltung sollen landesweit bedeutsamen linienförmigen Infrastrukturvorhaben nicht entgegenstehen. Maßstabsbedingte Überlagerungen sowie Konkretisierungen von Infrastrukturplanungen in den genannten Vorranggebieten, die sich auf nachfolgenden Planungsstufen ergeben, sind gleichermaßen zu behandeln. Dies gilt auch für in Bundesgesetzen festgelegte Infrastrukturvorhaben.

~~Die identifizierten, als VR Torferhaltung und Moorentwicklung festgelegten Flächen sind in ihrer Speicherfunktion für Kohlenstoff zu sichern. Dazu bedarf es des Handelns diverser Akteure, um eine möglichst weitreichende Wiedervernässung der Flächen zu erreichen, denn nur so kann die Torfzehrung beendet werden.~~

~~Landnutzungen, die bei Wasserständen stattfinden, die die Erhaltung des Torfkörpers oder dessen Wachstum fördern oder sicherstellen, stehen mit dem VR Torferhaltung und Moorentwicklung im Einklang.~~

~~In Gebieten mit hohen Wasserständen, insbesondere nahe der Küste, steigt der Aufwand zur Entwässerung dieser Flächen und zugleich die Gefahr von großflächigen Überschwemmungen dieser Flächen als Folge der mit der Torfzehrung verbundenen Geländeoberflächenabsenkung stetig. Hier besteht deshalb ein besonderes Interesse an der Vermeidung weiterer Torfzehrung.~~

Bestimmte Kulturlandschaften wie z. B. im Ammerland haben sich gerade aufgrund des Torfabbaus und der Torfnutzung entwickeln können und die Konzentration bestimmter Branchen bewirkt. Diese mit dem Torfsubstrat verbundenen Branchen,

wie z. B. der Gartenbau- und Baumschulbereich, sind gerade bei Ausbleiben neuer Torfabbaugenehmigungen bzw. dem stetigen Rückgang der Abbaumengen in den nächsten Jahren (Ausschöpfung der bestehenden Abbaugenehmigungen) auf ~~Torimporte oder die Entwicklung von Ersatzsubstraten angewiesen.~~ die Entwicklung von Ersatzsubstraten angewiesen. Den Belangen dieser Branche wird mit den Regelungen zu Torfabbau in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 Rechnung getragen.

Die Entwicklung von Torfersatzsubstraten ist von grundsätzlicher Bedeutung und wird vom Land unterstützt.

Satz 2 stellt klar, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung des Bodens durch die Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung nicht beeinträchtigt werden. Ein Vorranggebiet Torferhaltung entfaltet keine unmittelbare Wirkung gegenüber Privatpersonen, es kann sich nur nach Maßgabe des § 4 ROG auf planfeststellungspflichtige oder einzelne genehmigungspflichtige raumbedeutsame Vorhaben Privater auswirken.

In der Regel bleiben folgende die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt:

- Grünlandnutzung einschließlich Grünlandnarbenemuerung,
- vorhandene ackerbauliche Nutzung, soweit sie allen fachrechtlichen Vorgaben entspricht,
- Gartenbau, inkl. erwerbsgärtnerischer Anbau von Moorbeetkulturen,
- Anpflanzung standortgerechter Gehölze, einschließlich der Anlage von Kurzumtriebsplantagen,
- Anlage von Paludi-Kulturen, also von Formen der Bewirtschaftung nasser Standorte z. B. durch Anbau von Schilf oder Torfmoosen,
- Erneuerung und Instandsetzung von Dränungen, die Unterhaltung des dazu notwendigen Ausbauzustandes des Entwässerungssystems, soweit diese Maßnahmen zur Fortführung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Bodennutzung erforderlich sind und die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen,
- land- und forstwirtschaftliche sowie erwerbsgärtnerische Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, sofern Bodenaushub und Entwässerungsmaßnahmen auf Vorhabenflächen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben, Bodenaushub sollte möglichst in der Fläche verbleiben. Gleiches gilt für Unterhaltung, Instandsetzung und bedarfsgerechten Ausbau von bestehenden Wirtschaftswegen und Straßenseitengräben, sowie Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Ausgeschlossen ist die Kuhlung von Moorböden wegen der wesentlichen Beschleunigung der Torfzehrung – insbesondere auch durch Erschwernisse für die Torferhaltung auf benachbarten Flächen – sowie sonstige dem jeweils geltenden Naturschutzrecht entgegenstehende Eingriffe.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 3:

Um langfristig die Torfzehrung in den Vorranggebieten Torferhaltung zu verlangsamen, sollen dem angepasste Nutzungen und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen auf freiwilliger Basis unterstützt werden. Bereits jetzt zielen Förder-

maßnahmen auf die Entwicklung von Torfersatzstoffen und auf die Bewirtschaftung nasser Moorstandorte.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Sätze 4 und 5 ~~Satz 4:~~

Die landesweit bedeutsamen Vorranggebiete Torferhaltung des Landes-Raumordnungsprogramms sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen maßstäblich zu konkretisieren. Sie können durch den Träger der Regionalplanung ergänzt werden. Grundlage dafür können zum einen maßstäbliche Ergänzungen (z. B. Gebiete mit geringerer Flächengröße als im Landes-Raumordnungsprogramm), aktualisierte Bodendaten oder eine geringere Torfmächtigkeit als bei der Festlegung für das Landes-Raumordnungsprogramm sein.

~~Maßstabsbedingt und um sämtliche Belange der Planung zusammenzuführen, sind die VR Torferhaltung und Moorentwicklung in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich zu konkretisieren.~~

~~Da das LROP nur die landesbedeutsamen Torf- und Moorkörper mit einem Vorrang belegt, können die Träger der Regionalplanung zusätzlich regional bedeutsame VR Torferhaltung und Moorentwicklung festlegen.~~

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 5:

~~Das LROP entfaltet in der Regel keine unmittelbare Bindungswirkung für Privatpersonen. Erst über genehmigungspflichtige Tatbestände können die Ziele und Grundsätze für sie mittelbar Bindungswirkung entfalten.~~

~~Um etwaige Konflikte zu entschärfen, sollen den auf diesen Böden wirtschaftenden Landnutzern neue Wege aufgezeigt und Umstellungen auf klimaschonende Bewirtschaftungsweisen unterstützt werden. Dabei ist u. a. an die Förderung und den Einsatz von „Paludikultur“ (Bewirtschaftung vernässter Moore mit der Zielsetzung der Torferhaltung und Torfneubildung) als Teil der Landwirtschaft zu denken.~~

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 6:

In Vorranggebieten Torferhaltung ist die Zulassung weiteren industriellen Torfabbaus ausgeschlossen (bestehende Abbaugenehmigungen sind davon unberührt). Die Renaturierung von Mooren hängt jedoch maßgeblich von den hydrologischen Verhältnissen ab. Vielfach weisen anthropogen veränderte Moor- und Torfkörper eine inhomogene Oberflächenstruktur auf. Diese ist, die zu nivellieren ist, um die für eine aus Klimaschutzgründen wünschenswerte Wiedervernässung – und damit für die Moorrenaturierung und die Herstellung einer Senkenfunktion – erforderlichen hydrologischen Bedingungen und Wasserstände herstellen zu können. Da ein weiterer industrieller Torfabbau in den Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung zukünftig ausgeschlossen wird (bestehende Abbaugenehmigungen sind davon unberührt), ist darauf hinzuweisen, dass d Die in Satz 6 geregelten Maßnahmen sollen deshalb ausdrücklich auch in Vorranggebieten Torferhaltung zugelassen werden können hiervon ausdrücklich ausgenommen sind.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 7:

Die Strukturen der Gesundheitsversorgung in Niedersachsen sollen gesichert werden. Die anerkannte landesbedeutsame Funktion der Moorheilbäder bzw. der Orte mit Moor-Kurbetrieb soll daher erhalten werden. Dies rechtfertigt die Ausnahmeregelung des Torfabbaus zu heilmedizinischen Zwecken.

In Niedersachsen gibt es aktuell vier staatlich anerkannte Moorheilbäder (Bad Salzdetfurth, Bad Nenndorf, Bad Pyrmont, Bad Zwischenahn) und einen staatlich anerkannten Ort mit Moor-Kurbetrieb (Bad Bederkesa).

Zudem handelt es sich bei Abbauten zur Gewinnung des ortstypischen Heilmittels Torf um vergleichsweise kleinflächige Vorhaben, die die landesweite Zielsetzung der Torferhaltung regelmäßig nur minimal tangieren. Der Umfang der Ausnahmeregelung ist also gering, die Ausnahme daher vertretbar.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 8:

In Niedersachsen existiert derzeit nur eine Ziegelei, die so genannte „Torfbrandklinker“ produziert. Der Torfbrandklinker wird in der gesamten Region Ostfriesland als regionaltypischer Baustoff, u.a. auch zur Sanierung historischer Gebäude, verwendet. Für die Herstellung dieses Spezialklinkers wird Schwarztorf benötigt, denn ausschließlich unter Verwendung dieses Schwarztorfs als Brennstoff bei der Klinkerherstellung erhalten die für die Region typischen Ziegelprodukte ihre optischen und physikalischen Eigenschaften.

Es ist absehbar, dass es sich um vergleichsweise kleinräumige und auf bestimmte Regionen Niedersachsens beschränkte Abbauten handeln wird (die o. g. Ziegelei benötigt jährlich ca. 2.000 t Torf), so dass die landesweite Zielsetzung der Torferhaltung nur minimal tangiert wird. Der Umfang der Ausnahmeregelung ist also gering, die Ausnahme ist daher angesichts der Bedeutung eines aus kulturhistorischer Sicht erhaltenswerten Produktionsprozesses vertretbar.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 9:

Ein Torfabbau zu heilmedizinischen Zwecken oder als Brennstoff zur Herstellung von Spezialklinkern soll die Zielsetzung der Torferhaltung und Moorentwicklung und damit die oftmals anzustrebenden Wiedervernässungsmaßnahmen möglichst wenig beeinträchtigen. Eine Beschränkung des Abbaus auf Randbereiche der Moorkörper stellt sicher, dass im Kern möglichst große, zusammenhängende Torfkörper erhalten bleiben und Wiedervernässungsmaßnahmen realisierbar bleiben.

Zu Ziffer 06, Sätze 10 bis 12:

Die Interessenskonflikte zwischen Torfabbau, Landwirtschaft und Torferhaltung sind im Gnarrenburger Moor, im Marcardsmoor und im Gebiet Hülsberg/Vehnemoor (IGEK-Gebiet Nr. 80.3 gem. LROP 2012 Anlage 2) besonders ausgeprägt. Hier soll die Erstellung eines Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (Zukunftskonzeptes) zum gesteuerten Auslaufen des Torfabbaus unter Beachtung des Klima- und Naturschutzes sowie der Interessen der Landwirtschaft und der Bevölkerung ermöglicht werden. Die Gebiete sind für den Torfabbau wie für die Torferhaltung besonders geeignet. Aufgrund der dort besonders ausgeprägten Konflikte um den Torfabbau ist dieser jedoch nur verträglich, wenn er in ein Konzept eingebunden ist, das unter Beteiligung der relevanten Akteure entsteht und dieses einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungskonflikten sicherstellt, wie es z. B. in der Gnarrenburger Erklärung festgehalten ist. Die Gebiete sollen dabei aus überwiegenden Gründen des Klima- und Landschaftsschutzes in erster Linie der Torferhaltung dienen.

Die Datengrundlagen des LBEG weisen für das Marcardsmoor (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) 15.3 und 15.4 des LROP 2012) keine Torfmächtigkeiten größer 1,30 m aus. Aufgrund der für das Gebiet gestellten Abbauanträge und des aktuellen RROP-Entwurfs des Landkreises Aurich wird jedoch davon ausgegangen, dass die dem LROP-Entwurf zugrunde gelegten Kriterien erfüllt sind. Da sich im Bereich Marcardsmoor das bisherige VRR-Torf 15.4 mit einer Fläche des NABU-IVG-Konzeptes überlagert, bliebe dieser Teil auch zukünftig als VRR-Torf bestehen. Aufgrund erkennbarer Konfliktlagen, der Planungen des